

Vermittlung gemeinnütziger Leistungen

Perspektiven betroffener Jugendlicher und
ArbeitgeberInnen in der diversionellen Maßnahme VGL

Anna Kinast

Diplomarbeit
Eingereicht zur Erlangung des Grades
Magistra(FH) für sozialwissenschaftliche Berufe
an der Fachhochschule St. Pölten
im Juni 2009

Erstbegutachterin:
Mag^a. Dr. Manuela Brandstetter

Zweitbegutachter:
DSA Mag. Helfried Haas

Kurzfassung

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit den Perspektiven jugendlicher StraftäterInnen und deren ArbeitgeberInnen in der diversionellen Vermittlung gemeinnütziger Leistungen. Die Perspektiven und das Selbstverständnis der Befragten werden anhand einer qualitativen Studie, welche im Raum St. Pölten durchgeführt wurde herausgearbeitet und analysiert.

Eingangs erfolgt eine theoretische Aufarbeitung der Begrifflichkeit und Entwicklung von Diversion. Im nächsten Schritt werden zum besseren Verständnis der Forschungsparameter die rechtlichen Rahmenbedingungen, sowie die verschiedenen Arten diversioneller Maßnahmen näher dargestellt.

Die qualitative Studie an sich gliedert sich in fünf Schwerpunkte, wobei zu Anfang auf das Verständnis von Diversion und Strafe (1), sowie das Bewusstsein über die Konsequenzen einer Straftat (2) eingegangen wird. Weiters wird die Gestaltung eines Arbeitsplatzes und das Erleben des Arbeitsprozesses (3) behandelt, wie auch die sozialen Umwelten (4) der Jugendlichen dargestellt. Den Abschluss bildet eine Ausführung über die Kooperation mit dem Verein NEUSTART (5).

Ein Ergebnis der Forschung ist unter anderem, die Wichtigkeit der positiven Gestaltung eines Arbeitsplatzes um so Jugendlichen innerhalb der Maßnahme VGL die Möglichkeit und den Rahmen zu bieten, Verantwortung für strafbare Handlungen zu übernehmen. Des Weiteren konnte festgestellt werden, dass seitens der Jugendlichen sowie der ArbeitgeberInnen kein zusätzlicher Unterstützungsbedarf durch den Verein NEUSTART besteht. Es herrscht allgemeine Zufriedenheit über die momentane Form der Kooperation. Die Darlegung der Forschungsergebnisse geschieht in einer abschließenden Zusammenfassung der fünf zuvor genannten Schwerpunkte.

Abstract

This thesis at hand deals with the prospects of juvenile offenders and their prospective employer during the implementation of community service. The prospects and the self-conception of the interviewees have been analysed through a qualitative study which was carried out in St. Pölten and its surroundings.

At the start a theoretical description and the history of development of the concept diversion constitutes the basis of this thesis. Furthermore the regulatory framework as well as the different types of diversion are presented for a better comprehension for the parameters of research.

The qualitative study itself is divided into five main points, whereas at the start the comprehension of diversion and punishment (1) is described in detail, as well as the awareness over the consequences of a criminal offence (2). Furthermore the organisation of a workplace and the experience of the working progress (3) plus the social environment (4) of the juvenile is described. Finally the cooperation with NEUSTART (5) is explained in particular.

Among other results, the research states the importance of a positive organisation of the workplace, to provide the possibility and a safe framework for the juvenile to take responsibility for criminal acts. In addition it was observed that there is no need for further support through the employees of NEUSTART. The juvenile offenders as well as their prospective employer are truly satisfied with the current form of the cooperation. All researched results are summarized at the end of the thesis.

1. Einleitung.....	1
2. Fragestellung und Vorgehensweise.....	2
3. Rahmenbedingungen	4
3.1. Begriffsklärung – Diversion	4
3.2. Historische Entwicklung.....	6
3.2.1. Entwicklung in Österreich.....	7
3.2.1.1. Die Strafprozessnovelle 1999.....	9
3.3. Rechtliche Rahmenbedingungen	9
3.3.1. Allgemeine Voraussetzungen zur Anwendung.....	10
3.3.1.1. Erforschung strafbarer Handlungen und Voruntersuchungen ..	10
3.3.1.2. Einstellung der Ermittlungen.....	10
3.3.1.3. Hinreichend geklärter Sachverhalt	11
3.3.1.4. Gründe für Unzulässigkeit	11
3.3.2. Besonderheiten des Jugendgerichtsgesetzes (JGG).....	12
3.3.2.1. Begriffsbestimmungen JGG	12
3.3.2.2. Gründe für Straflosigkeit.....	13
3.3.2.3. Besonderheiten der Ahndung gemäß § 5 JGG	13
3.3.2.4. Absehen von der Verfolgung nach § 6 JGG	14
3.4. Diversionsarten im Überblick.....	15
3.4.1. Schlichte Diversion	15
3.4.1.1. Geldbuße.....	15
3.4.1.2. Reine Probezeit.....	16
3.4.2. Intervenierende Diversion	17
3.4.2.1. Probezeit mit Pflichten.....	17
3.4.2.2. Probezeit mit Betreuung durch eine/n BewährungshelferIn.....	17
3.4.2.3. Außergerichtlicher Tatausgleich	18
3.4.2.4. Vermittlung gemeinnütziger Leistungen	19
4. Die Perspektiven betroffener Jugendlicher und deren ArbeitgeberInnen in der diversionellen VGL	21
4.1. Involvierte Personengruppen und Institutionen.....	21

4.1.1. Einrichtungen und Tätigkeiten für VGL	22
4.2. Forschungsverfahren.....	23
4.2.1. Erhebungsverfahren und Auswertung.....	24
4.2.1.1. Befragung und Auswahl der ExpertInnen.....	24
4.2.1.2. Befragung und Auswahl der Klienten	25
4.2.2. Auswertung	26
4.3. Forschungsergebnisse	28
4.4. Schwerpunkt 1 – Motivation und Verständnis von Diversion und Strafe	28
4.4.1. Verständnis von Diversion und Strafe.....	28
4.4.2. Persönliche und berufliche Motivation	31
4.4.3. Schlussfolgernde Zusammenfassung	32
4.5. Schwerpunkt 2 – Selbstverständnis und Bewusstsein über Konsequenzen.....	33
4.5.1. Tat und Beweggründe.....	34
4.5.2. Selbstverständnis und Bewusstsein über Konsequenzen.....	35
4.5.3. Zukunftsperspektiven.....	37
4.5.4. Schlussfolgernde Zusammenfassung	38
4.6. Schwerpunkt 3 – Arbeitsplatz und Arbeitsprozess.....	39
4.6.1. Einsatzbereiche und Tätigkeiten	40
4.6.2. Richtlinien, Voraussetzungen und Ablauf	42
4.6.3. Umgang und Werte.....	46
4.6.4. Schlussfolgernde Zusammenfassung	49
4.7. Schwerpunkt 4 – Soziale Umwelten.....	50
4.7.1. Reaktionen und Sanktionen der Familie	50
4.7.2. Freundeskreis	52
4.7.3. Schlussfolgernde Zusammenfassung	53
4.8. Schwerpunkt 5 – Unterstützung durch und Kooperation mit NEUSTART	53
4.8.1. Schlussfolgernde Zusammenfassung	58
5. Zusammenführung der Forschungsergebnisse	59

6. Resümee und Ausblick	62
7. Literatur	64
7.1. Zitierte Quellen und weiterführende Literatur.....	64
7.2. Weitere Quellen.....	70
7.3. Abkürzungsverzeichnis.....	71
7.4. Tabellen und Abbildungsverzeichnis.....	72

1. Einleitung

Die Einführung der Diversion durch die Strafprozessnovelle 1999 eröffnete zahlreiche Möglichkeiten im Umgang mit Straftaten. Die Anzahl der Zuweisungen an die diversionelle Maßnahme gemeinnützige Leistungen (GL) steigt seitdem jährlich stark an. Im Jahr 2000 wurde in Österreich 624 Personen Diversion in Form von GL angeboten. 2004 waren es bereits 2134 Diversionsangebote, was einen Anstieg von 242% bedeutet. Im Jahr 2007 bekamen laut den Veröffentlichungen des Justizministeriums 3187 Personen GL angeboten und bei 2844 Personen – davon 1507 Jugendliche – konnte endgültig von der Verfolgung zurück getreten werden. Der Trend der steigenden Zuweisungen ist durchaus ein viel versprechender, zeugt doch die Zahl der positiven Abschlüsse von einem ‚Erfolg‘ der Maßnahme.

Durch ein Praktikum beim Verein NEUSTART in St. Pölten konnte ich mich erstmals näher mit der Vermittlung gemeinnütziger Leistungen und Diversion im Allgemeinen beschäftigen. Aufgrund zahlreicher spannender Fallbearbeitungen, welche ich im Rahmen des Praktikums mitverfolgen durfte, verstärkte sich das Interesse an den Perspektiven betroffener Jugendlicher und den potentiellen ArbeitgeberInnen in diversionellen Maßnahmen.

2. Fragestellung und Vorgehensweise

Bei der intensiven Auseinandersetzung mit dem Thema Diversion kristallisierte sich die diversionelle Maßnahme gemeinnützige Leistungen als Bereich von besonderem Interesse heraus. Allem voran stellte sich die Frage, wie es Jugendlichen mit der Erbringung GL ergeht.

Über die Art und das Stundenausmaß der verfügbaren Maßnahme entscheidet die/der ZuweiserIn. Lindinger (2005:4) konstatiert, die passende diversionelle Maßnahme ist von entscheidender Bedeutung für den Erfolg. Spätestens an dieser Stelle kommt der Verein NEUSTART ins Spiel, welcher für die Vermittlung einer geeigneten Institution zuständig ist. Die Gestaltung eines Arbeitsplatzes für die einer GL zugewiesenen Personen entzieht sich jedoch dem Einfluss der ZuweiserInnen und der MitarbeiterInnen von NEUSTART.

Aus den vorangegangenen Überlegungen ergaben sich die folgenden Forschungsfragen:

- Welche Perspektiven lassen sich bei Jugendlichen innerhalb der Maßnahme GL erkennen?
- Wie stehen (potentielle) ArbeitgeberInnen der Vermittlung gemeinnütziger Leistungen gegenüber?
- Welche Bedingungen für eine Aufnahme von Betroffenen müssen sie vorfinden?
- Wie muss so ein Arbeitsplatz aussehen, welche Bedingungen müssen gegeben sein um die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen gelingend gestalten zu können?
- Wie können SozialarbeiterInnen des Vereins NEUSTART unterstützend auf die Betroffenen und ArbeitgeberInnen Einfluss nehmen?

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wird eingangs auf die Rahmenbedingungen im Zuge einer Klärung des Begriffs Diversion, seine historische Entwicklung und

die Strafprozessnovelle 1999 eingegangen. Weiters werden die allgemeinen Voraussetzungen zur Anwendung diversiver Maßnahmen und die verschiedenen Diversionen näher beschrieben. Eine Darstellung der involvierten Personengruppen in die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen sowie eine Beschreibung der beteiligten Einrichtungen stellt eine Einführung in den anschließenden Forschungsteil dar, der sich in fünf Schwerpunkte (4.2. Forschungsverfahren) gliedert.

Ausgegangen wird somit von diesen Kernfragen als Grundlage einer qualitativen Studie, welche mit zwei ArbeitgeberInnen in der Rolle der ExpertInnen und drei betroffenen Jugendlichen in St. Pölten durchgeführt wurde.

Es handelt sich um insgesamt fünf Interviews, welche im Zuge dieser Arbeit geführt wurden. Die im Laufe dieser Studie gewonnenen Daten werden in die aktuelle Literatur eingebunden und zum wissenschaftlichen Diskurs freigegeben.

3. Rahmenbedingungen

Um ein besseres Verständnis der Begrifflichkeit und Bedeutung von Diversion zu erlangen, werden in diesem Kapitel sowohl eine Begriffsklärung, wie auch eine kurze geschichtliche Zusammenfassung dargestellt.

3.1. Begriffsklärung – Diversion

Der Begriff leitet sich von dem lateinischen ‚diversus‘ ab und bedeutet laut Duden für deutsche Rechtschreibung ‚Ablenkung‘ und ‚Angriff von der Seite‘. Aus dem Englischen übersetzt bedeutet Diversion außerdem noch ‚Umleitung‘.

Strafrechtlich gesehen kommt der Diversion eine komplexere Bedeutung zu, welche hier für den „Rücktritt von der Verfolgung nach Zahlung eines Geldbetrages, nach Erbringung gemeinnütziger Leistungen, nach einer Probezeit und nach außergerichtlichem Tatausgleich (Diversion)“ steht (11. Hauptstück, StPO). Kurz gesagt also eine „Umlenkung des Tatverdächtigen um das Strafverfahren“ herum (Ludwig 1989:1). Das Grundprinzip der Diversion kommt durch diesen Satz bereits heraus. Leichtere und fallweise auch mittelschwere Straftaten sollen nicht wie gewohnt dem klassischen Strafverfahren zugeführt werden, sondern durch eine alternative informelle Erledigungsform ersetzt, auf diese quasi abgelenkt werden. Bei der Anwendung von Diversion wird somit von der klassischen Abfolge Straftat – Strafverfahren – Strafausspruch – Strafvollzug vollständig abgesehen. (vgl. Hinterhofer, 2000:3-4)

An Diversion wird grundsätzlich ein doppelter Anspruch gestellt. Vor allem wird von einer diversionellen Erledigung einerseits eine bessere spezialpräventive Einflussnahme erwartet als von einem Schuldspruch mit anschließend vollstreckter Strafe. Gleichzeitig soll aber auch eine Entlastung des strafrechtlichen Kontrollapparates erreicht werden (vgl. Burgstaller, 1999:12).

Dieses doppelte Anliegen lässt sich, insbesondere bei der Verfolgung von Bagatelldelikten, auf die limitierten Möglichkeiten eines resozialisierenden Strafvollzuges zurückführen (siehe auch: Punkt 3.2. Historische Entwicklung).

Aufgrund ihrer Vielförmigkeit lassen sich laut Burgstaller (1999:12) verschiedene Varianten der Diversion einteilen, wie einerseits polizeiliche, staatsanwaltschaftliche und richterliche Diversion sowie andererseits schlichte und intervenierende Diversion. Die zuletzt genannte Unterscheidung sagt aus, ob eine diversionelle Erledigung durch bloßen Verzicht der Strafverfolgung erreicht wird oder ob an den Verzicht für die/den Beschuldigte/n die Erbringung einer Leistung gebunden ist.

Lindinger (2005:4) greift hier weitere Begrifflichkeiten für eine Unterscheidung auf, welche je nach Intensität der Auseinandersetzung als ‚sozial konstruktive Maßnahmen‘ und ‚nicht sozial konstruktive Maßnahmen‘ bezeichnet werden. Ersteres bedeutet, dass sich die/der Beschuldigte im Rahmen sozialarbeiterischer Intervention mit ihrem/seinem rechtswidrigen Verhalten auseinandersetzt. Für Fälle die diesen Anspruch nicht haben, bieten sozial nicht konstruktive Maßnahmen die Chance auch hier eine diversionelle Erledigung anzuwenden.

Über die Art der verfügten Maßnahme entscheidet der/die ZuweiserIn, wobei es keine festgelegten Kriterien gibt. Die passende diversionelle Maßnahme ist von fundamentaler Bedeutung für den Erfolg. Somit spielen in der Entscheidung über die Verfügung einer Maßnahme das Delikt selbst, sowie die Lebensumstände der/des Beschuldigten eine wichtige Rolle. Bei positiver Erledigung der Auflage kann ein Fall abgeschlossen und so von der weiteren Verfolgung abgesehen werden. Falls dies nicht möglich ist, wird ein klassisches Strafverfahren eingeleitet bzw. fortgesetzt.

3.2. Historische Entwicklung

Die Geschichte der Diversion unterliegt einer stetigen Weiterentwicklung, welche auf empirischen und theoretischen Studien, Erfahrungsevaluierungen und dem aktuellen politischen Diskurs beruht. Im folgenden Abschnitt soll ein kurzer Abriss dieser Entwicklung dargestellt werden.

In den Vereinigten Staaten sowie auch in anderen Ländern hat der Diversionsgedanke bereits eine lange Tradition. In Deutschland lag der forschersche Fokus jedoch bis in die späten siebziger Jahre vorwiegend auf dem Vollzug stationärer Sanktionen, bei denen es das Ziel war, durch eine Verbesserung der inhaltlichen Qualität die Resozialisierungschancen im Strafvollzug zu erhöhen. (vgl. Hilse, 1984:151-153)

Der kriminalpolitischen Entwicklung und Diskussion in den USA zu Grunde liegend änderte sich der Blickwinkel der deutschen Kriminalpolitik zunehmend „vom (vorläufigen) Ende zum Beginn ‚krimineller Karrieren‘“ (Hilse, 1984:152). Die hohen Erwartungen an den Erfolg des so genannten ‚Behandlungsvollzuges‘ wurden größtenteils durch die in den USA steigende Anzahl offiziell registrierter Straftaten Jugendlicher und junger Erwachsener, sowie einer regelrechten Überschwemmung des amerikanischen Justizsystems durch ‚Bagatelldelikte‘ in starke Zweifel gezogen und wichen einer nüchternen Skepsis gegenüber den begrenzten Möglichkeiten einer Resozialisierung im Strafvollzug. (vgl. Hilse, 1984:152)

Indes betraute die amerikanische Regierung eine Kommission mit der Lösung dieser Probleme. Auf Basis der so eingebrachten Vorschläge, implementierten die USA eine große Anzahl von Projekten, die unter dem Titel ‚Diversion‘ alternative Reaktions- und Vorgehensweisen auf Jugenddelinquenz erprobten. Aus der unüberschaubaren Fülle von Projekten und deren Konzeptionen, welche individuell an die jeweiligen Strategien und Fälle angepasst wurden, ging nur langsam eine mögliche Definition für den Begriff Diversion hervor, „...

die (mehr oder minder explizit formulierte) Ableitung aus dem Labeling-Ansatz sowie der Versuch der (möglichst frühzeitigen) Herausnahme der Jugendlichen aus dem Strafverfolgungsprozess und/oder die Zuführung der Betroffenen zu ambulanten Maßnahmen ...“ (Hilse, 1984:153).

Es wurden vermehrt empirische und theoretische Studien, vor allem von den Vertretern des labeling approach (siehe auch: Punkt 4.4. Schwerpunkt 1 – Motivation und Verständnis von Diversion und Strafe) veröffentlicht, welche in Deutschland maßgeblich an der intensiveren Diskussion über den Diversionsgedanken beitrugen, ob und inwieweit dieses Konzept übertragbar war. Im Vordergrund standen Fragen, inwieweit sich der Diversionsgedanke mit anderen kriminalpolitischen Zielvorstellungen in Einklang bringen lässt, bzw. wie er sich in die Praxis umsetzen lässt. „Bezüglich spezialpräventiver Zielsetzungen haben vor allem die Diskussion um den labeling approach den Blick für stigmatisierende Wirkungen von Sanktionen geschärft und verdeutlicht, dass den Resozialisierungsbemühungen – vor allem in stationären Einrichtungen – Grenzen gesetzt sind.“ (Hilse, 1984:153-154)

3.2.1. Entwicklung in Österreich

Die ersten Diversionsmaßnahmen in Österreich fanden im Rahmen des Jugendstrafrechts statt und waren vorerst auf dieses beschränkt. Im Jahr 1983 wurde ein Entwurf zum Jugendgerichtsgesetz erarbeitet, welcher die diversionelle Maßnahme der bedingten Verfahrenseinstellung auf Probe, bzw. unter Auflagen vorsah. Die Auflagen sahen vorwiegend Arbeitsleistungen vor und dienten als Erweiterung der Strafmöglichkeiten. Man kannte bereits am Beispiel anderer Länder, unter anderem der USA, Auflagen wie gemeinnützige Leistungen, welche größtenteils bei Erwachsenen anstelle einer unbedingten Freiheitsstrafe angeordnet wurden. Aus diesem Grund gab es in Österreich vorerst Zweifel an der Anwendung dieser diversionellen Maßnahmen im Jugendstrafrecht.

Die Entwicklung des Diversionsgedankens schritt weiter fort und so kam es 1984 zu einem regelrechten Durchbruch, als der damalige Vorstand des Vereins VBSA (Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit, heute Neustart e. V.) die Rolle des Rechtsträgers für das Projekt ‚Außerstrafrechtliche Konfliktregelung bei straffällig gewordenen Jugendlichen‘ (ATA-J, Außergerichtlicher Tatausgleich – Jugendliche) übernahm. Es wurden Arbeitsgruppen eingesetzt, welche die organisatorischen und inhaltlichen Standards entwickeln und mögliche Vorgehensweisen planen und reflektieren sollten. Ziel war es, die Zahl der Verurteilungen im Jugendstrafrecht zu reduzieren, in dem man die Tatverdächtigen und die Geschädigten an einen Tisch setzt, um diese bei einer Wiedergutmachung zu unterstützen und diese durch einen Vertrag verbindlich zu machen. (vgl. Haidar, 1988:29-34; Hönisch, 1999:16-17 und Dvorak/Hönisch, 2004:1, zit. in Lindinger, 2005:5)

Unter dem Titel ‚Konfliktregelung bei Jugendlichen‘ wurde im Jahr 1985 das ATA-J Projekt als Pilotversuch in den Gerichtssprengeln von Wien, Linz, Salzburg und Hallein eingeführt. Laut Hinterhofer (2000:1) flossen die positiven Erfahrungen aus diesem Projekt in das Jugendgerichtsgesetz 1988 ein. Der Anwendungsbereich der diversionellen Maßnahmen wurde zudem stark erweitert und sah neben dem außergerichtlichen Tatausgleich auch die vorläufige Verfahrenseinstellung durch das Gericht unter Festlegung einer Probezeit, bzw. von Auflagen sowie einen Verfolgungsverzicht der Staatsanwaltschaft ohne weiterer Verpflichtungen vor.

Im Jahr 1992 wurde der entsprechende Modellversuch „ATA für Erwachsene“ in einigen Gerichtssprengeln gestartet. Da sich dieses Projekt im Jugendstrafrecht gut bewährt hatte, und wurde dann mit 1. Jänner 1999 landesweit eingeführt. Zu dieser Zeit gab es noch keine spezielle gesetzliche Regelung, somit fungierte vorerst § 42 StGB als Grundlage für den Tatausgleich, womit sich die Möglichkeit dieser diversionellen Erledigung ergab. Durch geringe Schuld der/des Täterin/Täters (§ 42 Z 1 StGB) und günstiger spezial- und generalpräventiver Prognose (§ 42 Z 3 StGB) konnte die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung eines Bagatelldelikts (eine Strafandrohung von höchstens

drei Jahren) nach § 90 StPO zurücktreten, vorausgesetzt der Täter hat im Rahmen des ATA den Schaden wieder gutgemacht (§ 42 Z 2 StGB). (vgl. Hinterhofer, 2000:1)

3.2.1.1. Die Strafprozessnovelle 1999

Aufgrund der ungeeigneten Grundlage des § 42 StGB für den ATA (seine Anwendung führt zu einer Entpönalisierung und echten Entkriminalisierung, der Straftäter darf nicht zu einer völligen materiellen Straffreistellung hingeleitet werden und um das zu verhindern muss der ATA dem Prozessrecht zugeordnet werden) wurde noch im Jahr 1999 ein umfassendes Diversionskonzept als Hauptstück IXa in die Strafprozessordnung eingeführt. In die umfassende Strafprozessnovelle wurde der ATA als eine von insgesamt vier möglichen Hauptformen der Diversion integriert. Sie stellt somit laut Miklau und Schroll (1999:3) „... für die Praxis der österreichischen Strafrechtspflege die tiefgreifendste Umstellung seit der Strafrechtsreform der Siebzigerjahre ...“ (1975) dar.

Am 01. 01. 2008 trat eine neuerliche Strafprozessreform in Kraft, in welcher die Diversion, vormals Hauptstück IXa, als eigenes Hauptstück 11 verankert wurde.

3.3. Rechtliche Rahmenbedingungen

In diesem Abschnitt werden die aktuell geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen zur Anwendung diversionseller Maßnahmen erläutert, welche am 01. 01. 2008 in Kraft traten. Diese Ausführungen dienen einem besseren Verständnis der in Punkt 4.ff (Die Perspektiven betroffener Jugendlicher und deren Arbeitgeber in der diversionellen VGL) folgenden Ausführungen der Forschungsergebnisse.

3.3.1. Allgemeine Voraussetzungen zur Anwendung

Die im Folgenden ausgeführten allgemeinen Voraussetzungen müssen für die Anwendung von diversionellen Maßnahmen gegeben sein.

3.3.1.1. Erforschung strafbarer Handlungen und Voruntersuchungen

Die Staatsanwaltschaft (StA) ist mit der Leitung des Ermittlungsverfahrens betraut. Es erfolgt daraufhin die Erforschung der Anzeige durch die Kriminalpolizei, auf Anordnung der StA oder des Gerichts hin. Findet die/der Staatsanwältin/Staatsanwalt nach Prüfung der Anzeige und allenfalls nötigen Voruntersuchungen genügend Gründe um gegen eine Person ein Strafverfahren einzuleiten, bringt sie/er die Anklageschrift ein. (vgl. §§ 98, 99 und 101 StPO)

3.3.1.2. Einstellung der Ermittlungen

Wenn umgekehrt nicht genügend Gründe für ein Verfahren vorliegen, die Tat nicht mit einer gerichtlichen Strafe bedroht ist oder verjährt ist, hat die/der Staatsanwältin/Staatsanwalt von der Verfolgung abzusehen. (vgl. §190 StPO)

Die/der Staatsanwältin/Staatsanwalt muss die Anklage außerdem zurücklegen, wenn

- eine Straftat nur mit einer Geldstrafe bedroht ist oder mit einer Strafandrohung von höchstens drei Jahren, eine mangelnde Strafwürdigkeit der Tat im Hinblick auf die Folgen und das Verhalten der/des Beschuldigten, sowie ein geringer Störwert der Tat vorliegt;
- eine Bestrafung oder ein Vorgehen nach dem 11. Hauptstück nicht nötig erscheint, um die/den Beschuldigte/n von strafbaren Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

Die/der Staatsanwältin/Staatsanwalt übersendet die Akten der/dem UntersuchungsrichterIn mit dem Vermerk, dass keine weitere Verfolgung von Nöten ist, da es hierfür keinen Grund gibt. Jegliche Voruntersuchung ist nun einzustellen und die/der gegebenenfalls inhaftierte Beschuldigte auf freien Fuß zu setzen. (vgl. § 191 StPO)

3.3.1.3. Hinreichend geklärter Sachverhalt

Nach § 198 StPO darf eine diversionelle Maßnahme angeboten werden, „wenn auf Grund hinreichend geklärten Sachverhalts“ das Zurücklegen einer Anzeige nach §§ 190 bis 192 StPO (wie im Absatz zuvor erläutert wird) nicht gegeben ist. Es muss also ausreichend bewiesen sein, dass die/der Verdächtige eine strafbare Handlung begangen hat. In folge dessen muss die Staatsanwaltschaft nach dem 11. Hauptstück vorgehen und von der Verfolgung der Straftat zurücktreten und gleichzeitig von einer Bestrafung im Hinblick auf einer der vier Diversionsarten:

- Zahlung eines Geldbetrages (§ 200 StPO) oder
- Erbringung gemeinnütziger Leistung (§ 201 StPO) oder
- Bestimmung einer Probezeit, in Verbindung mit Bewährungshilfe und der Erfüllung von Pflichten (§ 203 StPO) oder
- Tatausgleich (§ 204 StPO)

absehen, wenn es nicht erforderlich ist, um die/den Verdächtige/n von strafbaren Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. (§ 198 StPO)

3.3.1.4. Gründe für Unzulässigkeit

Um eine diversionelle Erledigung möglich zu machen, dürfen folgende Umstände nicht gegeben sein:

- Die strafbare Handlung darf nicht in die Zuständigkeit des Landesgerichts als

Schöffen- oder Geschworenengericht fallen.

Unter die Zuständigkeit des Schöffengerichts, welches aus zwei Berufs- und zwei LaienrichterInnen besteht, fallen Delikte mit einem Höchststrafmaß von über fünf Jahre. Unter die Zuständigkeit des Geschworenengerichts fallen Verbrechen von besonderer Schwere und auch politische Delikte die mit lebenslänglicher Haftstrafe bemessen sind, bzw. einer Strafandrohung von fünf bis über zehn Jahren. Es setzt sich aus zwei Berufs-, acht LaienrichterInnen und der Geschworenenbank zusammen.

- Die Schuld des Verdächtigen darf nicht als schwer (§§ 32 und 42 StGB) angesehen werden.
- Die Tat darf nicht den Tod eines Menschen zur Folge gehabt haben. (vgl. § 198 StPO)

3.3.2. Besonderheiten des Jugendgerichtsgesetzes (JGG)

Es gelten für Jugendliche dieselben rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Erforschung und Voruntersuchung strafbarer Handlungen, bei hinreichend geklärtem Sachverhalt und den weiteren Vorgangsweisen wie sie auch für Erwachsene (oben beschrieben) gelten. Es gibt jedoch Unterschiede und Besonderheiten bei der Zulässigkeit von Diversion, welche im Folgenden genauer beschrieben werden. (vgl. §§ 1 ff JGG)

3.3.2.1. Begriffsbestimmungen JGG

Ein/e Jugendliche/r die/der das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat gilt im Sinne des Gesetzes als **Unmündige/r**.

Als **Jugendliche/r** wird bezeichnet, wer das vierzehnte Lebensjahr, jedoch noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. (vgl. § 1 Z 1-2 JGG)

3.3.2.2. Gründe für Straflosigkeit

Ein/e Unmündige/r ist nicht strafbar, auch wenn sie/er eine strafbare Handlung begangen hat.

Hat ein/e Jugendliche/r eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen, so ist diese/r nicht strafbar, wenn sie/er „aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln“ (§ 4 Abs 2 JGG).

Des Weiteren ist ein/e Jugendliche/r, die/der das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat nicht strafbar, wenn sie/er kein schweres Vergehen begangen hat und eine Strafe nicht für notwendig befunden wird, um die/den Jugendliche/n von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

Eine weitere Voraussetzung für Straflosigkeit ist das Vorliegen der §§ 32 und 42 StGB. (vgl. § 4 JGG)

3.3.2.3. Besonderheiten der Ahndung gemäß § 5 JGG

Eine weitere Besonderheit im Jugendstrafrecht ist die Tatsache, dass für jugendliche StraftäterInnen ein Mindestmaß der Strafandrohung entfällt. Auch das Höchstmaß für angedrohte Freiheitsstrafen wird auf die Hälfte herabgesetzt (§ 5 Z 4 JGG). Das bedeutet bei einer Strafandrohung von lebenslänglich oder zehn bis zwanzig Jahren für Jugendliche unter sechzehn Jahren eine Haftandrohung von einem bis zehn Jahren, über sechzehn Jahre droht Jugendlichen eine Freiheitsstrafe von einem bis fünfzehn Jahren. An Stelle einer Strafandrohung von zehn bis zwanzig Jahren tritt die Androhung einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

Auch das nach Tagsätzen festgelegte Höchstmaß von Geldstrafen wird auf die Hälfte herabgesetzt (§ 5 Z 5 JGG), insbesondere ist hier zu beachten, dass

Geldstrafen, welche sich aus der Schadenshöhe, dem Wert sowie Wertersatz ergeben nur dann verhängt werden, wenn sie das Fortkommen der/des Beschuldigten nicht gefährden (§ 5 Z 6 JGG). In der Rechtspraxis werden aus diesem Grund Geldstrafen nur selten Jugendlichen verhängt.

3.3.2.4. Absehen von der Verfolgung nach § 6 JGG

Das schlichte Absehen von der Verfolgung durch die/den Staatsanwältin/Staatsanwalt sowie eine folgenlose Einstellung des Verfahrens durch das Gericht ist hier im Jugendstrafrecht durch den § 6 JGG weiterhin möglich, eben außerhalb des Diversionskonzepts (vgl. Burgstaller, 1999:14). Zur diversionellen Erledigung einer Strafsache kann es im Jugendstrafrecht somit auf Grund folgender Gegebenheiten nicht kommen.

Wenn eine Jugendstraftat mit nicht mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist (es ist hierbei von halbiertes Strafandrohung gemäß § 5 Z 4 JGG auszugehen) oder nur mit einer Geldstrafe, so kommt ein Absehen von der Verfolgung nach § 6 JGG in Betracht. Des Weiteren dürfen keine spezialpräventiven Bedenken gegeben sein und die Tat darf nicht den Tod eines Menschen zur Folge gehabt haben. Dieser Verfolgungsverzicht kann laut Hinterhofer (2000:22) von der Staatsanwaltschaft im Vorverfahren ausgesprochen werden, wenn bereits Vorerhebungen eingeleitet wurden. Von der Anklageerhebung bis zum Schluss der Hauptverhandlung kann auch noch das Gericht von der Verfolgung absehen, indem es das Verfahren mit Beschluss einstellt. Anders als bei der Diversionsregelung (§ 7 Abs 1 JGG, letzter Satz) ist das Gericht an eine Strafsatzobergrenze von fünf Jahren gebunden.

Wenn es der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht erforderlich erscheint, die verdächtige Person über das Unrecht der Tat und deren mögliche Folgen förmlich zu belehren, kann die Staatsanwaltschaft einen Antrag beim Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht einbringen, welches diese Belehrung

vorzunehmen hat. Bleibt diese aus, muss die/der Verdächtige vom Absehen der Verfolgung in Kenntnis gesetzt werden. (vgl. § 6 Abs 2 und 3 JGG)

3.4. Diversionsarten im Überblick

Im Zuge der Diversionsregelungen durch die Strafprozessnovelle 1999 lassen sich die Varianten der diversionellen Erledigung in ‚schlichte‘ und ‚intervenierende‘ Diversion gliedern. Der Vollständigkeit halber werden alle nachstehend angeführten Varianten kurz beschrieben und veranschaulicht. Besonderes Augenmerk liegt jedoch auf den gemeinnützigen Leistungen, da diese Maßnahme im Zentrum des forscherschen Fokus steht.

Schlichte Diversion:

- Zahlung eines Geldbetrages, Geldbuße (§ 200 StPO)
- Reine Probezeit (§ 203 Abs 1 StPO)

Intervenierende Diversion:

- Probezeit mit Pflichten (§ 203 Abs 2 StPO)
- Probezeit mit Betreuung durch eine/n BewährungshelferIn (§ 203 Abs 2 StPO)
- Außergerichtlicher Tatausgleich (§ 204 StPO)
- Gemeinnützige Leistungen (§§ 201 und 202 StPO)

3.4.1. Schlichte Diversion

3.4.1.1. Geldbuße

Wenn die Voraussetzungen des § 198 StPO gegeben sind kann die StA von der Verfolgung einer Straftat zurücktreten, wenn die/der Beschuldigte einen Geldbetrag zu Gunsten des Bundes entrichtet. Die/der Beschuldigte muss der

Zahlung zustimmen indem sie/er die Verantwortung über ihre/seine Tat übernimmt. Der zu zahlende Geldbetrag darf die Höhe einer Geldstrafe von maximal 180 Tagsätzen (zuzüglich Gerichtskosten im Falle einer Verurteilung) nicht übersteigen, eine Untergrenze ist nicht festgelegt. Über die tatsächliche Höhe bestimmt die StA, bzw. die/der ZuweiserIn. Der Betrag ist innerhalb von vierzehn Tagen zu bezahlen, es gibt jedoch die Möglichkeit eines Zahlungsaufschubs und einer Ratenzahlung über höchstens sechs Monate, wenn es die/den Beschuldigte/n ungerechtfertigt hart treffen würde. Um den Interessen des Opfers Rechnung zu tragen, kann eine Schadensgutmachung an die Geldstrafe angeschlossen werden, welche die/der Beschuldigte binnen einer bestimmten Frist von höchstens sechs Monaten unverzüglich nach Erledigung bei der/dem ZuweiserIn nachzuweisen hat.

Für Jugendliche gilt hier die Höchstgrenze einer Geldstrafe von maximal 90 Tagsätzen. Es darf allerdings nur eine Geldbuße als diversionelle Maßnahme angeordnet werden, wenn das Fortkommen der/des Jugendlichen dadurch nicht gefährdet wird. Die Einnahmen fließen in die Kassen des Justizministeriums. (vgl. § 200 StPO)

3.4.1.2. Reine Probezeit

Diese Form der diversionellen Erledigung ist als die schlichteste zu erachten, da sie am wenigsten eingreift. Die reine Probezeit ist für ein bis zu zwei Jahren festgelegt. Wird der/dem Beschuldigten während dieser Zeit ein weiteres Vergehen zu Lasten gelegt, wird das Verfahren fortgesetzt, bzw. aufgenommen.

3.4.2. Intervenierende Diversion

3.4.2.1. Probezeit mit Pflichten

So fern keine besonderen Gründe dagegen sprechen, kann die zuweisende Person während der Probezeit die Erfüllung bestimmter Pflichten anordnen, die als Weisungen (§ 51 StGB) erteilt werden können. Beispiele für mögliche Weisungen sind die Teilnahme an Kursen oder Schulungsmaßnahmen:

- Verkehrsschulungen
- Aggressionsmanagement-Kurse

Die/der Beschuldigte muss sich ausdrücklich mit der Teilnahme einverstanden erklären. Sämtliche Kosten sind von diesem zu übernehmen. Nach Abschluss eines Kurses, bzw. einer Schulung, ist der/dem ZuweiserIn unverzüglich eine Teilnahmebestätigung vorzulegen.

3.4.2.2. Probezeit mit Betreuung durch eine/n BewährungshelferIn

Die zuweisende Person kann in diesem Fall zusätzlich zur Probezeit die Betreuung durch eine/n BewährungshelferIn anordnen. Diese/r muss nach sechs Monaten einen Bericht über den Fortschritt der Betreuung und die Intensität des Kontakts verfassen. Am Ende muss ein Abschlussbericht an die/den ZuweiserIn gesendet werden.

Für die diversionelle Bewährungshilfe gelten dieselben Rechte und Pflichten wie für die Bewährungshilfebetreuung nach gerichtlicher Verurteilung. Sie unterscheiden sich demnach auch inhaltlich nicht von einander. (vgl. Lindinger, 2005:15)

3.4.2.3. Außergerichtlicher Tatausgleich

Der ATA stellt neben der VGL eine der intensivsten Formen der Intervention unter den diversionellen Maßnahmen dar. Für die Anwendung eines außergerichtlichen Tatausgleiches stellt das Tateingeständnis der/des Beschuldigten eine entscheidende Voraussetzung dar. Eine weitere Voraussetzung bedeutet die Auseinandersetzung mit der Tat und deren Ursachen. Zu diesem Zweck bietet der ATA den Rahmen für eine Konfliktregelung, bei der die/der Beschuldigte und die/der Geschädigte mit Unterstützung und unter Anleitung einer/s überparteilichen Konfliktreglerin/s (Anm. d. A.: diese Rolle übernehmen in der Regel die SozialarbeiterInnen des Vereins NEUSTART) die der Tat zu Grunde liegende Kontroverse zu klären versuchen (§ 29a BewHG).

Des Weiteren ist für das Zustandekommen eines außergerichtlichen Tatausgleiches die Zustimmung der/des Geschädigten erforderlich. Bei Jugendstrafsachen ist eine Zustimmung keine Voraussetzung. (vgl. § 7 Abs 4 JGG)

Klassische Fälle für einen ATA sind zum Beispiel Paarkonflikte, Konflikte unter ArbeitskollegInnen, NachbarInnen und situationsbezogene Konflikte, wie sie aus zufälligen Begegnungen zwischen einander unbekanntenen Personen passieren können. Ein typisches Beispiel hierfür wäre eine Schlägerei in einem Lokal.

Es wird abschließend ein Vertrag verfasst, welcher für beide Seiten verbindlich ist. Die/der Konfliktreglerin sendet diesen Vertrag zusammen mit dem Abschlussbericht an die/den ZuweiserIn.

3.4.2.4. Vermittlung gemeinnütziger Leistungen

Voraussetzung für die Anwendung dieser diversionellen Maßnahme ist das ausdrückliche Einverständnis der/des Beschuldigten, welches die Bereitschaft zum Ausdruck bringen soll, für die Tat einzustehen. Für die Erledigung gilt eine zu bestimmende Frist von höchstens sechs Monaten. Die Leistung muss in der Freizeit und unentgeltlich in einer sozialen gemeinnützig orientierten oder anderen öffentlichen Einrichtung oder einem Verein erbracht werden. Beispiele für solche Einrichtungen wären städtische Bauhöfe, Stadtgartenämter, Pflege- und Altenheime, Krankenanstalten, Tierschutzvereine, Kulturvereine und Sozialdienste (siehe auch: Punkt 4.1.2. Einrichtungen und Tätigkeiten für VGL). Für die Vermittlung einer passenden Einrichtung an die/den Beschuldigte/n ist der Verein NEUSTART zuständig. In Wien werden Jugendliche von der Wiener Jugendgerichtshilfe vermittelt (§ 29b BewHG). (vgl. § 201 StPO)

Gemeinnützige Leistungen dürfen für Erwachsene täglich nicht mehr als acht Stunden, wöchentlich nicht mehr als 40 Stunden und insgesamt nicht mehr als 240 Stunden in Anspruch nehmen. Für Jugendliche gilt eine Tageshöchstgrenze von sechs Stunden, in der Woche bedeutet das eine Höchstgrenze von 20 Stunden und insgesamt nicht mehr als 120 Stunden (vgl. § 7 Abs 3 JGG). Über die tatsächliche Anzahl der verordneten Stunden entscheidet letztlich die/der ZuweiserIn. Sie/er hat dabei auch auf eine mögliche Aus- und Fortbildung oder berufliche Tätigkeit Bedacht zu nehmen. (vgl. § 202 StPO)

Gegebenenfalls hat die/der Beschuldigte den entstandenen Schaden wieder gutzumachen oder sonst zum Ausgleich der Tatfolgen beizutragen und dies nachzuweisen. Dieser Prozess wird im Bedarfsfall von der vermittelnden Institution unterstützt und angeleitet. Es ist außerdem die Aufgabe der vermittelnden Institution, bzw. der/des zuständigen Vermittlerin/s die/den Beschuldigte/n über die geltende Rechtslage zu belehren. Die/der VermittlerIn stellt den Erstkontakt zu der Einrichtung her, bei der die gemeinnützige

Leistung erbracht werden soll und informiert diese über die Anzahl der abzuleistenden Stunden. Ist zu Beginn oder während der Durchführung der gemeinnützigen Leistung eine Beratung von Nöten, so wird diese von der/dem VermittlerIn durchgeführt. Die vermittelte Einrichtung muss abschließend die erbrachten Stunden schriftlich bestätigen.

Nach erfolgreicher Erbringung der Stunden und einer eventuellen Schadenswiedergutmachung kommt es zu einem Abschlussgespräch der/des Betroffenen mit der/dem VermittlerIn. Es wird in diesem Gespräch über das Erleben der gemeinnützigen Leistung reflektiert und anschließend von der/dem VermittlerIn ein Abschlussbericht verfasst, welcher gemeinsam mit der Bestätigung der Einrichtung an die/den ZuweiserIn übersendet wird.

4. Die Perspektiven betroffener Jugendlicher und deren ArbeitgeberInnen in der diversionellen VGL

4.1. Involvierte Personengruppen und Institutionen

In der Praxis der Vermittlung gemeinnütziger Leistungen sind im Wesentlichen fünf Personengruppen direkt involviert.

- Die ZuweiserInnen, also BezirksanwältInnen, StaatsanwältInnen und RichterInnen, welche die Möglichkeit einer diversionellen Erledigung nach § 198 StPO prüfen und über das verhängte Stundenausmaß entscheiden, sowie über eine etwaige weitere Schadenswiedergutmachung.
- Verdächtige, bzw. die beschuldigten Personen, denen auf der Grundlage des § 201 StPO die Erbringung einer gemeinnützigen Leistung angeboten wird.
- Die nach § 29b BewHG „in der Sozialarbeit erfahrenen Personen“ (vgl. § 201 Abs 4 StPO), welche mit der Vermittlung gemeinnütziger Leistungen von der StA, bzw. den ZuweiserInnen beauftragt werden können. Österreichweit übernimmt diese Rolle der Verein NEUSTART, mit Ausnahme von Wien, wo sich die SozialarbeiterInnen des Vereins NEUSTART nur um Erwachsene KlientInnen in Wien kümmern und die Wiener Jugendgerichtshilfe für jugendliche Verdächtige in Wien zuständig ist. Laut Tauchner (2007:11-12) waren im Jahr 2007 österreichweit 52 SozialarbeiterInnen mit der Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen betraut.
- Die LeiterInnen und MitarbeiterInnen der ca. 1200 Einrichtungen österreichweit in denen gemeinnützige Leistungen erbracht werden können und momentan Zuweisungen, bzw. Vermittlungen durch SozialarbeiterInnen stattfinden.
- Geschädigte, bzw. die Opfer von Straftaten stellen die fünfte Personengruppe dar. Es gilt ihre Interessen zu berücksichtigen indem von

den ZuweiserInnen eine Schadenswiedergutmachung angeordnet werden kann (siehe auch: Punkt 3.4.2.4. Vermittlung gemeinnütziger Leistungen).

4.1.1. Einrichtungen und Tätigkeiten für VGL

Wie bereits im Überblick über die involvierten Personengruppen und Institutionen erwähnt wurde, gibt es österreichweit um die 1200 Einrichtungen welche mit dem Verein NEUSTART kooperieren und so eine Vermittlung und Ableistung gemeinnütziger Leistungen möglich machen.

In der folgenden Tabelle werden einige Beispiele für Einrichtungen in denen GL erbracht werden können aufgeführt und ein kurzer Überblick über mögliche Tätigkeitsfelder gegeben.

Institution	Art der Tätigkeit
Tierschutzvereine	Hilfsarbeiten und Reinigungsarbeiten
Alten- und Pflegeheime	Küchendienst, Gartenarbeiten, Hausarbeitertätigkeiten, Reinigungsarbeiten
Jugend- und Kultureinrichtungen	Hilfsdienste bei Veranstaltungen, Lagerarbeiten, Gartenarbeiten, Umbauarbeiten
Jugendzentren	Unterstützung bei Aktivitäten, Hilfsarbeiten
Kinderbetreuungseinrichtungen	Hilfsdienste bei Administration, Bürohilfstätigkeiten, Reinigungsarbeiten
Krankenanstalten	Hilfsarbeiten, Reinigungsarbeiten
Sozialdienste	Küchendienste, Unterstützung bei Essensauslieferung

(Stadt-)Gemeinden	Straßenmeistereien, Bauhöfe, Regionale Betreuung
Sozialvereine	Transporttätigkeiten, Hilfsarbeiten
Rettungsdienste	Lagerarbeiten, Reinigungsarbeiten, Hilfsdienste

Tabelle 1: Institutionen und Tätigkeitsfelder

4.2. Forschungsverfahren

Hauptsächlich durch die Frage nach den Perspektiven Jugendlicher in diversionellen Maßnahmen ergab sich die Motivation eine qualitative Studie durchzuführen. Welche Perspektiven lassen sich bei Jugendlichen in der diversionellen Maßnahme VGL erkennen und wie sieht das Selbstbild dieser Jugendlichen aus? Inwieweit stellt die Erbringung gemeinnütziger Leistungen eine brauchbare Erfahrung für die Jugendlichen dar? Welche Motivationen lassen sich bei den Arbeitgebern in vermittelten Institutionen erkennen? Was wollen sie den Jugendlichen auf den Weg mitgeben? Welche wichtigen Eigenschaften bringen sie in ihre Arbeit ein? Aus all diesen der Forschung zugrunde liegenden Fragen entstanden folgende Schwerpunkte:

- **Schwerpunkt 1** – Motivation und Verständnis von Diversion und Strafe
- **Schwerpunkt 2** – Selbstverständnis und Bewusstsein über Konsequenzen
- **Schwerpunkt 3** – Arbeitsplatz und Arbeitsprozess
- **Schwerpunkt 4** – Reaktionen der sozialen Umwelt
- **Schwerpunkt 5** – Unterstützung durch und Kooperation mit NEUSTART

Alle im Rahmen der qualitativen Studie durchgeführten Interviews mit der Gruppe ExpertInnen und der Gruppe KlientInnen wurden anonymisiert. Es wird bei Zitaten daher ein Kürzel verwendet. Die jeweilige Gruppe bleibt dennoch ersichtlich um Ansichten und Erfahrungswerte ihrer unterschiedlichen Entstehung und Hintergründe gemäß darzustellen. Die Arbeitgeberin und der

Arbeitgeber der beiden befragten Institutionen werden allgemein als ExpertInnen angeführt. Bei Zitaten eben dieser wird die weibliche und die männliche Form zugleich angegeben um eine bessere Anonymisierung zu gewährleisten. Da es sich bei den befragten KlientInnen ausschließlich um männliche Jugendliche handelt wird in der Ausführung der Forschungsergebnisse und bei Zitaten auf die Anführung der weiblichen Form verzichtet. In Punkt 4.2.1.1. (Befragung und Auswahl der ExpertInnen) und Punkt 4.2.1.2. (Befragung und Auswahl der Klienten) wird näher auf die Erstellung und Durchführung der Interviews eingegangen.

4.2.1. Erhebungsverfahren und Auswertung

4.2.1.1. Befragung und Auswahl der ExpertInnen

Um Einblick in die Gestaltung eines Arbeitsverhältnisses mit VGL KlientInnen zu erhalten wurden ArbeitgeberInnen in der Rolle der ExpertInnen aus unterschiedlichen Einrichtungen im Raum St. Pölten (St. Pölten Stadt und Land) in denen aktuell GL erbracht werden können in den Forschungsprozess einbezogen. Eine weibliche Expertin sowie ein männlicher Experte wurden dem Zufall nach ausgewählt und der Kontakt zu ihnen mit Hilfe der MitarbeiterInnen von NEUSTART St. Pölten hergestellt. Ein/e ExpertIn ist LeiterIn eines Pflegeheims im Raum St. Pölten, die/der zweite ExpertIn ist LeiterIn einer Jugend- und Kultureinrichtung im Raum St. Pölten.

Die Interviews mit den ExpertInnen wurden in den jeweiligen Einrichtungen geführt. Es wurde ein Leitfaden für die Befragungen erstellt, welcher die in Punkt 4.2. (Forschungsverfahren) beschriebenen Schwerpunkte umfasst.

4.2.1.2. Befragung und Auswahl der Klienten

Des Weiteren wurden drei Interviews mit Jugendlichen aus dem Raum St. Pölten durchgeführt. Diese wurden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- Jugendliche, zwischen 14 und 17 Jahre alt
- Im Raum St. Pölten wohnhaft und hier einer Einrichtung zugeteilt
- Die Erbringung der GL liegt nicht länger als ein Jahr zurück

Der Kontakt zu den Jugendlichen wurde mit Hilfe der MitarbeiterInnen von NEUSTART St. Pölten hergestellt. In der folgenden Tabelle werden Eckdaten wie das Alter der Jugendlichen angegeben, sowie die Einrichtung in der diese die GL ableisten und das verhängte Stundenmaß. Ebenso wird der Fortschritt der Erledigung und die momentane Beschäftigung, bzw. Ausbildung angeführt.

Klient/Alter:	GL in:	Ausmaß:	Erledigt:	Ausbildung/Beruf:
JUG1 / 17	Pflegeheim	40 Std.	Ja	Arbeitssuchend
JUG2 / 16	Kinderkrippe	30 Std.	Teilweise	Schüler
JUG3 / 16	Sozialdienst	40 Std.	Nein	Schüler

Tabelle 2: Überblick GL Jugendliche

Die Befragungen wurden nach einem Leitfaden durchgeführt, welcher die in Punkt 4.2. (Forschungsverfahren) genannten Schwerpunkte umfasst. Diese wurden an verschiedenen Orten geführt. Für das erste Interview wurden die Räumlichkeiten der Fachhochschule genutzt, da dort aber zu viele Unterbrechungen durch Studierende stattfanden, wurden die letzten beiden Interviews im Kinosaal 2 des Cinema Paradiso in St. Pölten, außerhalb der Vorführzeiten durchgeführt. Für die Befragung der Jugendlichen wurde sehr darauf geachtet eine lockere und ungezwungene Atmosphäre zu schaffen. Zu diesem Zweck wurde stark auf den Sprachgebrauch der Jugendlichen eingegangen.

4.2.2. Auswertung

Die fünf so entstandenen Interviews wurden transkribiert und anschließend mittels qualitativer Inhaltsanalyse nach Mayring (2008:11-99) ausgewertet. Demnach sollen Texte systematisch bearbeitet und somit analysiert werden. Das vorliegende Datenmaterial wird schrittweise mit Kategoriensystemen, welche theoriegeleitet am Material entwickelt werden, bearbeitet. Mayring beschreibt das Ziel einer zusammenfassenden Inhaltsanalyse wie folgt: „Ziel der Analyse ist es, das Material so zu reduzieren, dass die wesentlichen Inhalte erhalten bleiben, durch Abstraktion einen überschaubaren Corpus zu schaffen, der immer noch Abbild des Grundmaterials ist.“ (Mayring 2008:58).

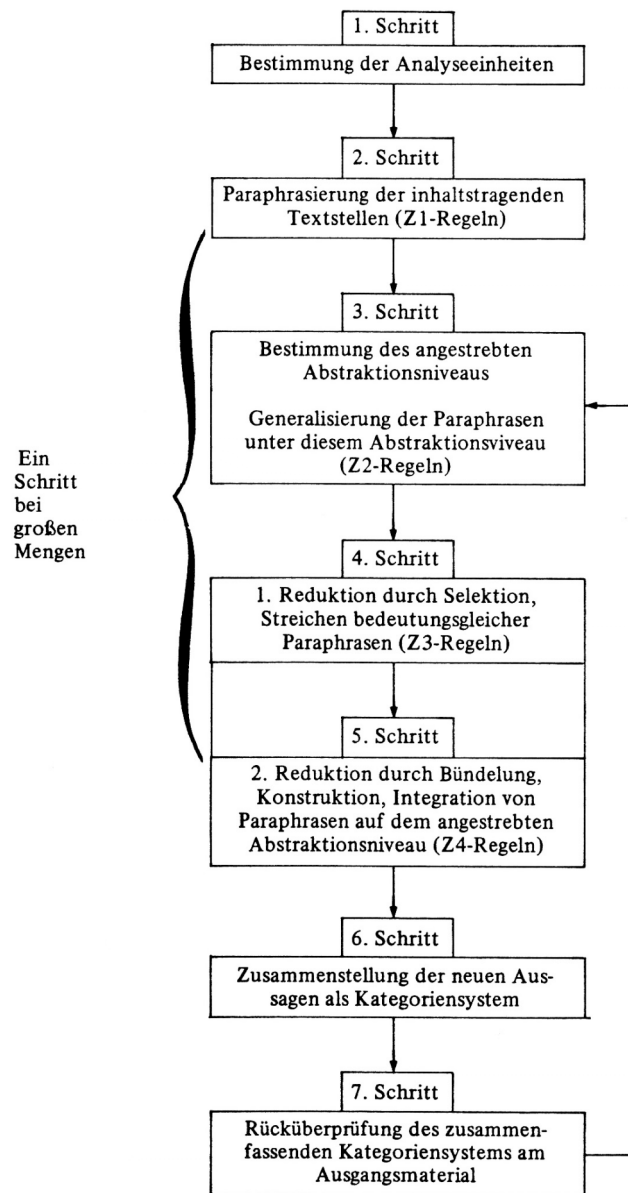


Abbildung 1: Ablaufmodell Zusammenfassender Inhaltsanalyse

Im ersten Schritt wurden die Analyseeinheiten festgelegt und anschließend die inhaltstragenden Textstellen in eine Tabelle übertragen, paraphrasiert und im nächsten Schritt generalisiert. Bedeutungsgleiche Paraphrasen wurden gestrichen. Die Kernaussagen der Interviews wurden reduziert und gebündelt und anschließend als Kategoriensystem zusammengestellt. Abschließend wurde das zusammengefasste Kategoriensystem am Ausgangsmaterial rück überprüft.

4.3. Forschungsergebnisse

Die durch die Analyse gewonnenen Kategorien wurden in die im Punkt 4.2. (Forschungsverfahren) angeführten Schwerpunkte zusammengefasst. Diese werden folgend näher ausgeführt. Inhalte und Ergebnisse, welche sich in der Befragung der ExpertInnen und der Klienten überschneiden werden gemeinsam behandelt.

4.4. Schwerpunkt 1 – Motivation und Verständnis von Diversion und Strafe

Folgende Kategorien ergaben sich aus den Befragungen:

- Verständnis von Diversion und Strafe
- Persönliche und berufliche Motivation

Hier galt es herauszufinden woraus die Motivation der ArbeitgeberInnen entspringt VGL KlientInnen zu betreuen und zu beschäftigen. Es wird versucht die ganz persönliche Sicht, wie auch die beruflichen Hintergründe zu beleuchten. Des Weiteren war von Interesse welches Verständnis von Strafe die Befragten haben und welche Bedeutung sie der diversionellen Maßnahme VGL beimessen. Zu diesem Schwerpunkt wurden nur die ExpertInnen befragt.

4.4.1. Verständnis von Diversion und Strafe

Die befragten ArbeitgeberInnen gaben beide an, dass sie in der Diversion eine sinnvolle Maßnahme sehen die eine Chance zur Wiedergutmachung bietet. Besonders gut geeignet ist ihrer Ansicht nach die diversionelle Maßnahme VGL für Bagatelldelikte.

Ein/e ArbeitgeberIn betont hier die Wichtigkeit eines reflektierten Umgangs mit Straftaten im Allgemeinen. Für sie/ihn haben bedingte Haftstrafen, denen sie/er nur einen geringen Abschreckungseffekt zuschreibt und auch Geldstrafen wenig Sinn da sie nicht konstruktiv sind: „(...) welchen Nutzen hat eine Geldstrafe, wenig meiner Meinung nach, das bringt oft noch mehr Probleme als die Leute eh schon haben, nicht, was will ich irgendeinem, der eh wenig Geld hat noch was aufbrummen ... die das Geld haben, der zahlt das aus der Portokassa (...) was bringt eine bedingte Haftstrafe. Unmittelbar einmal meiner Meinung nach gar nichts, außer, dass der sich mal ein bisschen fürchtet, dass er wieder so was Ähnliches macht.“ (EXP2:12). Aus der bisherigen Erfahrung berichtet sie/er, dass VGL KlientInnen meist keine kriminelle Energie aufweisen, es handelt sich fast immer um ErsttäterInnen, die sie/er als nur gering rückfallgefährdet einschätzt. Somit ist die Möglichkeit einer diversionellen Erledigung für viele der zugewiesenen Personen wichtig, um einen Eintrag im Strafregister zu verhindern und so ohne Schaden zu nehmen eine Wiedergutmachung leisten zu können.

Jeder Mensch verdient eine Chance und die Möglichkeit seine Fehler wieder gutzumachen. Dies kann in Form von GL passieren, meint die/der zweite befragte ArbeitgeberIn. Sie/er vertritt die Ansicht, dass alles Negative auch sein Positives hat und beschreibt sich selbst als optimistischen Menschen. Gibt aber zu bedenken, dass ihrer Meinung nach Diversion trotzdem als Bestrafung für Fehlverhalten anzusehen ist und ein Schuldbewusstsein der Verdächtigen vorhanden sein muss um eine Änderung des Verhaltens erreichen zu können. Sie/er zieht in Betracht, dass eine zu geringe Strafe möglicherweise zu weiteren Straftaten verleiten kann: „(...) dann machen vielleicht, manche vielleicht noch mehr wenn sie sagen, wenn das die einzige Bestrafung ist, dass ich jetzt wo arbeiten muss und möglicherweise bekomme ich das Essen auch noch...“ (EXP1:13). Auch hat sie/er das Gefühl, das festgelegte Ausmaß der Stunden ist manchmal zu gering, da gerade ganz jungen KlientInnen manchmal die Einsicht, bzw. ein Schuldbewusstsein fehlt.

Die gegenteilige Ansicht vertritt die/der zweite befragte ArbeitgeberIn, welche/r festhält, dass die verordnete Stundenzahl manchmal zu hoch erscheint. Dies ist jedoch nur ihre/seine persönliche Erfahrung und grundsätzlich kann sie/er die Entscheidungen der ZuweiserInnen befürworten und setzt großes Vertrauen in deren Vorgehensweisen. Generell schätzt sie/er die rechtlichen und sozialpolitischen Rahmenbedingungen für Diversion in Österreich als vorteilhaft für die KlientInnen ein. Auch erachtet sie/er die Gefahr der Stigmatisierung bei der Erbringung, bzw. Ausübung GL in Österreich momentan als gering. Sie/er macht dies an negativen Beispielen aus dem Ausland fest: „(...) so gesehen habe ich es zwar von Anfang an mit ein bisschen Skepsis gesehen, weil ich habe halt immer so die Gefahr der Stigmatisierung auch gesehen, das die Leute halt dann, ich glaube in Deutschland diskutieren sie, dass sie ihnen eine orange Weste anziehen und die dann, oder nein, in England glaube ich, so quasi wo oben steht, ‚ich muss es wieder gut machen‘, nicht, wo sie dann auf die Strasse geschickt werden zum Hundstrümmerl klauben, also das waren so auch meine Befürchtungen, wie das ganze VGL diskutiert wurde in Österreich. (...) Das ist überhaupt nicht Sinn der Sache, aber es kann, wie man sieht, zu so etwas werden, also, in Deutschland gibt es ja diese Diskussion immer wieder, ... ‚man muss doch diese Leute zum Arbeiten anhalten‘, und dann bekommen sie eine orange Jacke angezogen, wo groß darauf steht, ‚ich habe was angestellt‘ und ‚ich muss es wieder gut machen‘, und dann stellen wir sie in den Park und alle gehen vorbei und sehen sie, ... es gibt so Überlegungen da, von manchen Leuten. Gott sei Dank, sind wir da in Österreich weit davon entfernt.“ (EXP2:12). Wäre die Lage in Österreich anders, wäre die nötige Konsequenz für diese/n ArbeitgeberIn ein Ausstieg aus der Betreuung von VGL KlientInnen. Sie/er schätzt für jugendliche KlientInnen auch Jugendzentren als problematischen Ort für die Erledigung von GL an, da die Konfrontation durch jugendliche BesucherInnen eine Überforderung der KlientInnen darstellen könnte.

4.4.2. Persönliche und berufliche Motivation

Klar im Vordergrund steht hier bei beiden befragten ExpertInnen das Bedürfnis zu Helfen und sozial benachteiligten Menschen eine Chance zu geben. Eine Straftat kann oft sehr weitreichende soziale und finanzielle Konsequenzen haben. Es ist speziell der/dem LeiterIn der Jugend- und Kultureinrichtung ein großes Anliegen die zugewiesenen Personen vor zusätzlichen Schikanen zu bewahren.

Anfänglich war die/der LeiterIn des Pflegeheims der Aufnahme von VGL KlientInnen gegenüber skeptisch wegen der Ungewissheit über die zugewiesenen Personen, die Tat und den Hergang. Dies hinderte sie/ihn schließlich nicht daran einer Betreuung zuzustimmen. Aus heutiger Sicht fühlt sich die/der ArbeitgeberIn durch zahlreiche positive Erfahrungen bestärkt und von Neuem motiviert, da diese große Freude bereiten. Die guten Erfahrungen überwiegen bei weitem die Negativen und dieses Erfolgsgefühl ist maßgeblich für die Fortsetzung der Zusammenarbeit mit dem Verein NEUSTART. Eine weitere Motivation stellt das berufliche Selbstverständnis dar, indem es die/der LeiterIn als im Einrichtungsleitbild formulierten Auftrag sieht, sozial benachteiligten Menschen eine Chance zu geben. Auch privat beschreibt sie/er sich als sehr sozialen Menschen.

Eine wichtige Rolle für die Motivation zur Aufnahme von VGL KlientInnen spielt für beide ArbeitgeberInnen auch der beiderseitige Nutzen der dadurch entsteht. Ein/e ArbeitgeberIn gibt an, durch die Unterstützung der KlientInnen im Arbeitsalltag mehrere Stunden bei fixangestellten MitarbeiterInnen zu sparen, bzw. die Möglichkeit zu haben Arbeiten zum Abschluss zu bringen die oft aus Zeitmangel liegen bleiben. Darin sieht sie/er ganz klar einen Vorteil für die Einrichtung.

Die/der LeiterIn der Jugend- und Kultureinrichtung erläutert, dass durch die Mitarbeit von KlientInnen auch deren Fähigkeiten eine große Bereicherung und

Motivation darstellen können: „Momentan bin ich gerade sehr happy, weil ich habe zwei Handwerker, einen Tischler und einen Maurer (...) dass wir ein paar Sachen umbauen herinnen, da ist das perfekt geeignet.“ (EXP2:12-13). Auch hier steht der beiderseitige Nutzen klar im Vordergrund. Eine weitere wichtige Motivation stellt für diese/n ArbeitgeberIn das persönliche Interesse als Ehrenamtliche/r BewährungshelferIn und die große Erfahrung im Jugendbereich dar, welche in die Betreuung der KlientInnen einfließt, sowie zahlreiche positive Erfahrungen und Rückmeldungen von Betroffenen. Sie/er erachtet in diesem Zusammenhang die eigenen beruflichen Erfahrungen und die Ausbildung als SozialarbeiterIn als große Ressource und Motivation.

Generell ist es nicht einfach KlientInnen an Einrichtungen zu vermitteln, dies erklärt sich für die/den LeiterIn der Jugend- und Kultureinrichtung aus möglichen negativen Erfahrungen mit VGL KlientInnen. Aus dem Wunsch die KollegInnen bei NEUSTART hierbei zu unterstützen, ergibt sich für diese/n ArbeitgeberIn eine weitere Motivation für die Weiterführung der Zusammenarbeit. Dies dient auch zum Erhalt der guten Beziehung gegenüber dem Verein NEUSTART.

4.4.3. Schlussfolgernde Zusammenfassung

Aus der Auswertung der Interviews geht klar hervor, dass Diversion als eine sinnvolle Maßnahme angesehen wird, um für eine strafbare Handlung Wiedergutmachung zu leisten. Jeder Mensch verdient die Chance seine Fehler wieder gut zu machen und sein Fehlverhalten zu reflektieren. Dies soll durch die Erbringung einer gemeinnützigen Leistung passieren. Die zugewiesenen KlientInnen weisen in der Regel keine kriminelle Energie auf, es handelt sich hauptsächlich um ErsttäterInnen. Umso wichtiger erscheint es, diese vor einer Vorstrafe zu bewahren. Es gilt aber, Diversion trotzdem kritisch zu betrachten, so stellt sie für eine/n ExpertIn eine Form der Bestrafung dar, die in manchen Fällen zu gering erscheint. Als Voraussetzung für eine Änderung, bzw. Reflexion von Fehlverhalten muss ein Schuldbewusstsein seitens der

TäterInnen vorhanden sein. Andererseits kann gerade für jugendliche ErsttäterInnen das verhängte Stundenmaß bereits zu hoch erscheinen.

Weiters lässt sich festhalten, dass die Gefahr der Stigmatisierung durch die Ableistung GL als gering erachtet wird. Die sozialpolitischen Rahmenbedingungen und die diskrete Handhabung der Einrichtungen in denen GL erbracht werden können sind hierfür maßgeblich.

Das Bedürfnis zu Helfen und ein beiderseitiger Nutzen für KlientInnen und Institutionen stehen für die ExpertInnen im Vordergrund eines persönlichen und beruflichen Anreizes zur Betreuung von VGL KlientInnen. Eine weitere Motivation ergibt sich aus dem beruflichen Selbstverständnis, zusätzlichen Qualifikationen und bisherigen Berufserfahrungen. Generell bedarf es einer gewissen sozialen Ader, um sich zu einer Aufnahme von VGL KlientInnen zu motivieren.

4.5. Schwerpunkt 2 – Selbstverständnis und Bewusstsein über Konsequenzen

Aus der Befragung der Jugendlichen ergaben sich folgende Kategorien:

- Tat und Beweggründe
- Selbstverständnis und Bewusstsein über Konsequenzen
- Zukunftsperspektiven

Im Vordergrund der Befragungen standen hier die persönliche Einschätzung von Diversion und das Bewusstsein über die Konsequenzen der Tat. Es wird auch kurz beleuchtet, welche Beweggründe hinter der Tat standen und wie die soziale Umwelt der Jugendlichen darauf reagiert hat. Von Interesse war bei dieser Fragestellung auch die Selbsteinschätzung, ob und inwieweit die Jugendlichen sich als Täter fühlen und ihre Perspektiven für die nähere Zukunft.

4.5.1. Tat und Beweggründe

Die befragten Jugendlichen erklärten sich einverstanden mit einer groben Schilderung der Tat und des Hergangs, welche in diesem Abschnitt folgt.

Einer der Jugendlichen suchte mit Freunden einen Schrottplatz auf, wo er dann Schrottfahrzeuge in Ganz zu setzen versuchte. Er und seine Freunde verursachten dabei einen Sachschaden an verschiedenen Fahrzeugen sowie an einem Gebäude in der Höhe von € 5.000.-. Die Tat konnte diesem Jugendlichen erst zwei Jahre später durch die Aussage eines Mittäters nachgewiesen werden. Über seine Beweggründe konnte der Jugendliche keine genauen Angaben machen, gibt aber an, mit den Freunden von damals keinen Kontakt mehr zu haben.

Der zweite befragte Jugendliche fälschte seinen Busfreifahrtschein, um bereits im Alter von 15 Jahren in die Disko gehen zu können. Damit dies auch für seine Freunde möglich wurde, fälschte er auch deren Busfreifahrtsscheine. Er meint diesbezüglich: „(...) ich bin immer ohne Ausweis reingekommen (Anm. d. A.: in die Disko), aber meine andere Freunde haben kleiner und jünger ausgesehen. (...) und mich haben sie gefragt und ich hab mir gedacht, ich mach ihnen das jetzt. Es ist fad, wenn ich dort bin (...) es ist doch gemütlicher mit den eigenen Freunden ... ja, aus diesem Grund hab ich es gemacht.“ (JUG2:1,4). Insgesamt brachte der Jugendliche 12 gefälschte Ausweise in Umlauf, worauf die Polizei mit einer schonungslosen Befragung reagierte, welche dem Jugendlichen Angst machte und zusetzte.

Der dritte befragte Jugendliche hat einem Bekannten, der ihn darum gebeten hatte, seine eCard (europäische Krankenversicherungskarte) geborgt, damit dieser in die Disko gehen konnte. Dort wurde dem Bekannten die fremde eCard sofort abgenommen und gegen den Jugendliche Anzeige erstattet. Aus Angst vor negativen Konsequenzen machte er zuerst eine Falschaussage durch die Behauptung die eCard verloren zu haben. Er wurde aber von seinem

Bekanntem verraten. Die Beweggründe erscheinen dem Jugendlichen aus heutiger Sicht unklug und unüberlegt.

4.5.2. Selbstverständnis und Bewusstsein über Konsequenzen

Bei allen drei befragten Jugendlichen herrschte Einigkeit über das Gefühl von völliger Überraschung durch Bekanntwerden der Anzeige, bzw. der Vorladung. Keiner der Befragten hat auch nur im Geringsten damit gerechnet, einer der Jugendlichen wurde sogar erst zwei Jahre später angezeigt. Er meint hierzu: „Ja, die sind dann nachher später drauf gekommen ... nach zwei Jahren ... sind die drauf gekommen, die Polizei. Ich hab einen Schock gekriegt.“ (JUG1:2-3). Er ist sich zwar der Strafbarkeit seiner Handlung bewusst gewesen, hat aber auf Grund der langen Zeitspanne von zwei Jahren nicht mehr mit einer Anzeige gerechnet. Weiters gibt er an, große Angst vor negativen Konsequenzen wie einer unbedingten Haftstrafe gehabt zu haben, welche durch abschreckende Geschichten über Gefängnisaufenthalte verstärkt wurden. Besonders prägend war hier wohl auch ein Besuch in einer Haftanstalt: „Im Gefängnis war ich schon einmal. Habe ich schon einmal jemanden besucht. (...) Und dann, ich bin, ich war zwei Minuten dort und dann habe ich es nicht mehr ausgehalten ... nicht einmal für Besuch. (...) Ich will nie ins Gefängnis.“ (JUG1:8).

Die beiden anderen Jugendlichen geben als Grund für ihre Ahnungslosigkeit über die Anzeige an, dass ihnen nicht bewusst war, eine strafbare Handlung begangen zu haben. Beide beschreiben sich im Nachhinein als zu unbedarft und geben an sie hätten völlig naiv und unüberlegt gehandelt. Einer der Jugendlichen sagt hierzu: „An das denkt man im ersten Moment nicht, dass das so schlimm und so, du denkst dir du verletzt ja keinen damit, ... und dann denkst du dir, das wird ja nicht so schlimm sein. Aber anscheinend doch. (...) Ja, es war eine blöde Aktion, da habe ich nicht nachgedacht. (...) Dass ich das nicht mehr mache. Und das nächste Mal wenn ich so etwas mache, denk ich lieber zwei Mal darüber nach.“ (JUG3:8,12,14). Er gibt an, früher öfter kleinere Straftaten begangen zu haben, wie unerlaubter Alkoholkonsum und wurde

dabei auch schon erwischt, jedoch ohne strafrechtliche Konsequenzen. Nun hat er aber aus Vernunft schon längere Zeit keinen Blödsinn, wie er es bezeichnet, mehr gemacht, denn da wäre er bereits hinaus gewachsen: „(...) früher haben wir viel Blödsinn gemacht, da waren wir noch jung. Jetzt sind wir intelligenter geworden und machen halt keinen Blödsinn mehr.“ (JUG3:8). Aus Angst vor negativen Konsequenzen und aus Überforderung über die Anzeige hat der Jugendliche anfänglich eine Falschaussage gemacht, was er im Nachhinein sehr bereut, da ihn die Polizei dadurch stark unter Druck setzte. Er gibt an, er habe sich fast wie ein Verbrecher gefühlt, aufgrund der Anzeige und der weitreichenden Auswirkungen.

Auch der zweite befragte Jugendliche sagt aus, er habe die Konsequenzen seiner Tat völlig unterschätzt. Beide Jugendliche sind der Meinung ihre Tat sei nicht als schwer anzusehen, bezeichnen sie als Kleinigkeit, die niemanden direkt verletzt habe. Der zweite befragte Jugendliche meint: „(...) also ich habe das nicht so schlimm gefunden, denn ich habe keinen Schaden gemacht. (...) Ja, ich habe das irgendwie unterschätzt, ich hätte nie gedacht, dass sie so ein ‚trara‘ drum machen.“ (JUG2:2,7). Er gibt außerdem an, dass ihm die Polizei unter Androhung von schlimmen Konsequenzen Angst machen wollte. Bei beiden Jugendlichen ist kein Schuldbewusstsein über einen verursachten Schaden vorhanden, es ist für beide aber selbstverständlich für die Tat einzustehen, Verantwortung zu übernehmen und Wiedergutmachung zu leisten. Erst die Anzeige machte ihnen die Illegalität ihres Handelns bewusst. Beide erachten das verhängte Stundenausmaß als gerechtfertigt, der gemeinnützige Gedanke ist hier eine zusätzliche Motivation zur raschen Erledigung der GL.

Alle drei befragten Jugendlichen sehen Diversion als große Chance an. Besonders wichtig ist ihnen keine Vorstrafe zu bekommen, um später alle beruflichen Möglichkeiten zu haben. „Weil wenn es das (Anm. d. A.: Diversion) nicht gibt, dann muss man halt sowieso ins Gefängnis. Es gibt ja dann nichts anderes,“ (JUG1:8) beschreibt einer der Jugendlichen die Wichtigkeit einer Alternative im Strafrecht. Dieser Jugendliche empfindet die verhängte Stundenzahl als gerechtfertigt und war über die Möglichkeit einer diversionellen

Erledigung sehr froh und erleichtert. Auch die beiden anderen Befragten waren erfreut über die Gewährung von Diversion. Zwei der Jugendlichen geben an, durch die Benachrichtigung vom Verein NEUSTART anfänglich sehr verunsichert gewesen zu sein. „(...) wie ich den Brief bekommen habe, stand da NEUSTART, als ob ich ein Verbrecher wäre, obwohl ich ja nichts Schlimmes gemacht habe. (...) Ja, hört sich so an, als ob dort Kleinkriminelle hingehen, die die ganze Zeit stehlen oder Autos stehlen (...) Es hat sich ziemlich schlimm angehört, als ich NEUSTART gelesen habe. Als ob ich in meinem Leben etwas neu beginnen müsste oder so,“ (JUG2:11) meint ein Jugendlicher hierzu.

Die drei Befragten betonen alle mehrmals, dass sie künftig besser aufpassen und nachdenken werden, bevor sie etwas Fragwürdiges anstellen. Keiner der drei Jugendlichen möchte je wieder eine strafbare Handlung begehen und mit dem Gesetz, bzw. der Polizei Probleme bekommen. Einer der Jugendlichen sagt dazu folgendes: „Die (Anm. d. A.: die Polizei) werden es auf mich absehen. Ich bin zwar nicht der Typ der aggressiv ist, aber trotzdem, ich dürfte jetzt nicht mal einem Freund helfen, wenn eine Schlägerei ist und ich darf mich nirgends einmischen und so.“ (JUG2:6). Ein anderer Jugendlicher möchte seine Umwelt an seinen Erfahrungen teilhaben lassen und meint: „Ich muss den anderen sagen was da rauskommen kann, wenn sie so etwas machen ... ich will nicht, dass das gleiche passiert.“ (JUG3:15).

4.5.3. Zukunftsperspektiven

Alle befragten Jugendlichen gaben an, sie hätten konkrete Vorstellungen von ihrer nächsten Zukunft, also Pläne für die nächsten ein bis drei Jahre. Für die beiden Schüler steht der Abschluss ihrer Ausbildung im Vordergrund. Nach der Schule möchte einer der beiden Schüler seinen Präsenzdienst ableisten, nach Möglichkeit als Gebirgsjäger und sich anschließend für ein weiteres Jahr zu einem Auslandseinsatz verpflichten. Er kann nicht einschätzen, ob er sein Ziel erreichen wird, bzw. ob es realistisch ist. Er ist sich aber im Klaren darüber,

dass die beste Strategie für die Zukunft ist, einen Schritt nach dem anderen zu gehen.

Der dritte Jugendliche war zum Zeitpunkt des Interviews arbeitssuchend gemeldet. Er hat nach Ableistung der GL seine Mechanikerlehre abgebrochen und möchte eine Lehre als Einzelhandelskaufmann beginnen. Für diese Lehre schätzt er seine Erfolgchancen positiv ein, ist sich aber im Klaren über ein geringeres Einkommen im Einzelhandel. Sein eigentlicher Traumberuf wäre Arzt, er erklärt aber, dass ist nicht realistisch, das könnte er nicht schaffen.

Übereinstimmend geben alle drei Jugendlichen an, bereits einmal in ihrem Leben den Wunsch gehabt zu haben die Polizeischule zu besuchen, bzw. sich beim Bundesheer zu verpflichten. Diese Äußerungen werden hier nur der Vollständigkeit halber angeführt. Eine Einschätzung zur Motivation dahinter und der näheren Bedeutung kann jedoch aus den Ergebnissen der vorliegenden Interviews nicht gegeben werden.

4.5.4. Schlussfolgernde Zusammenfassung

Es lässt sich abschließend festhalten, dass keiner der Jugendlichen mit einer Anzeige gerechnet hat. Dies hat zwar verschiedene Gründe, läuft aber auf die gleiche Einschätzung hinaus. Alle befragten Jugendlichen beschreiben sich als unbedarft und ihre Handlungen, welche schließlich zu einer Anzeige geführt haben, als unüberlegt.

Bei allen ist überdies große Angst vor negativen Konsequenzen festzustellen, welche durch das Angebot einer diversionellen Erledigung einer Erleichterung und Freude weicht. Diese Tatsache erachte ich als positiv und motivierend, die Erbringung der GL in Anspruch zu nehmen. Die Aussicht auf Rehabilitation ohne einen Eintrag ins Vorstrafenregister zu erhalten, erleichtert den Jugendlichen für ihre Tat Verantwortung zu übernehmen und kann ferner davor bewahren ein negatives Selbstkonzept zu verstärken, bzw. zu vertiefen.

Des Weiteren kann angenommen werden, dass von den Jugendlichen zukünftig Konflikte mit dem Gesetz vermieden werden, da die Strafanzeige und der Kontakt mit der Polizei als einschneidende Erlebnisse geschildert wurden.

4.6. Schwerpunkt 3 – Arbeitsplatz und Arbeitsprozess

Die Fragen rund um die Gestaltung des Arbeitsplatzes und das Erleben des Arbeitsverhältnisses wurden an ExpertInnen und Klienten gestellt.

Aus den Befragungen der ExpertInnen ergaben sich folgende Kategorien:

- Einsatzbereiche und Tätigkeiten
- Richtlinien, Voraussetzungen und Ablauf
- Umgang und Werte

Im Zentrum des Forschungsinteresses lag hier die jeweilige Gestaltung des Arbeitsplatzes für KlientInnen der diversionellen Maßnahme VGL. Es galt herauszufinden welche Richtlinien die ArbeitgeberInnen der befragten Institutionen im Umgang mit den KlientInnen festgelegt haben, ebenso welche Voraussetzungen sie für eine Aufnahme vorfinden müssen, bzw. welche besonderen Erwartungen sie an die vermittelten KlientInnen haben. Von grundlegender Bedeutung waren hier auch die individuellen Umgangsformen, das Arbeitsklima und die Vermittlung von Werten.

Bei der Befragung der Klienten stand ihr subjektives Erleben der Arbeitsprozesse und des Arbeitsverhältnisses im Vordergrund. Speziell auch die Erwartungen eines Klienten (siehe auch: 4.2.1.2. Befragung und Auswahl der Klienten), welcher die gemeinnützigen Leistungen zum Zeitpunkt des Interviews noch nicht erbracht hatte.

Aus der Analyse der Klientenbefragungen ergaben sich folgende Kategorien:

- Einsatzbereiche und Tätigkeiten
- Richtlinien, Voraussetzungen und Ablauf
- Umgang und Werte

Da sich die Kategorien der ExpertInnen und der Klienten überschneiden, werden sie nun gemeinsam ausgeführt.

4.6.1. Einsatzbereiche und Tätigkeiten

Als wichtiges Kriterium führt die/der ArbeitgeberIn eines Pflegeheims hier an, dass die übertragenen Tätigkeiten ohne großen Zeitaufwand zu erklären sein müssen. Es wird darauf geachtet, dass die KlientInnen einfache Tätigkeiten übernehmen, welche in das Arbeitsfeld einer/s Hausarbeiterin/Hausarbeiters (Anm. d. A.: für die Gebäudeinstandhaltung, Reparaturen und Grünpflege zuständig) fallen. „(...) wir handhaben es im Haus so, dass die, äh, betroffenen Leute in dem meisten Fällen mit den Hausarbeitern mitgehen, (...) weil grad im Bereich der Hausarbeit gibt's also, ja, immer wieder Tätigkeiten, die man relativ rasch ohne viel Erklärung jetzt jemandem delegieren kann.“ (EXP1:1) Als mögliche Tätigkeiten führt sie/er Gartenarbeiten, wie Laub rechen und umgraben, sowie Keller aufräumen und ordnen, Regale schlichten, außerdem Malerarbeiten und Reinigungsarbeiten an. Die Pflege der BewohnerInnen stellt kein Aufgabengebiet dar, denn hierzu wäre eine fachspezifische Ausbildung nötig. Für berufstätige KlientInnen stellt die betriebsinterne Küche auch am Wochenende ein Tätigkeitsfeld dar. Obwohl der Einsatzbereich für die vermittelten Personen beschränkt ist, wird trotzdem Wert darauf gelegt, die passende Tätigkeit für die/den jeweiligen KlientInnen zu finden.

Ähnliche Erfahrungen schildert ein Jugendlicher, der seine GL in einem Pflegeheim abgeleistet hat. „Ja, da war ich im Pflegeheim, ja und da hab ich als Gärtner arbeiten müssen (...) so vier Tage und den letzten Tag habe ich als

Maler gearbeitet.“ (JUG1:1) Er beschreibt die Tätigkeiten als einfach und meist nicht besonders beschwerlich: „Das war nicht so anstrengend, bis auf das umgraben, habe ich eh schon gesagt. Da haben wir so ein Grundstück umgraben müssen ... wegen neuer Pflanzen.“ (JUG1:1). Als Besonderheit hebt er die Tatsache heraus, dass er während der Ableistung seiner GL auch etwas dazu gelernt hat: „Aber vom, von meinem Job ... habe ich sehr viel gelernt, schon. Das man für eine, eine Tonne (...) So viel Papier, wenn man es abgibt, kann man Geld dafür bekommen.“ (JUG1:13-14).

Die/der zweite befragte ArbeitgeberIn gab an, dass neben Gartenarbeiten wie Rasen mähen, groben Reinigungsarbeiten und Lager entrümpeln auch Umbauarbeiten in das Tätigkeitsfeld der VGL KlientInnen fallen können. Die zugewiesenen Personen werden wenn möglich nach ihren Fähigkeiten und besonderen Kenntnissen eingeteilt. Gelegentlich werden von KlientInnen auch schwerere körperliche Arbeiten erledigt. Im Fall dieser/s Arbeitgeberin/Arbeitgebers ist die meiste Arbeit am Wochenende zu machen, da Veranstaltungen und Konzerte stattfinden. Es ist für KlientInnen zwar prinzipiell möglich als Kassapersonal eingesetzt zu werden, allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen: „Wenn ich bei den Veranstaltungen was machen will, muss ich entweder eine Ausbildung dazu haben, auf der Bühne muss ich mich auskennen als Bühnentechniker, als Lichttechniker, beziehungsweise als Kassapersonal setzen wir sie (Anm. d. A.: KlientInnen) fallweise ein, nicht sehr gern, aber manchmal doch. (...) Das ist ein großer Vertrauensbeweis, ... wir überlegen es uns auch sehr gut aus dem Grund, weil wir nicht die Leute in Versuchung bringen wollen, ... wenn jemand schon ein Eigentumsdelikt gehabt hat, setzen wir ihn da nicht ein (...)“ (EXP2:3).

Die Auswahl an Tätigkeiten ist Einrichtungsabhängig (siehe auch: Punkt 4.1.2. Einrichtungen und Tätigkeiten für VGL) und kann daher sehr unterschiedlich sein. So beschreibt ein Jugendlicher seine Aufgaben in einer Kinderkrippe als Bürotätigkeiten und Reinigungsarbeiten, welche er als einfach und schnell zu erlernen einstuft. „ ... ich muss ja dort nur die Buchhaltung machen. (...) Also in Mathematik bin ja nicht so schlecht, also hat es gepasst. Ich muss ja nur so, wie

sag ich das jetzt ... so Belege in den Computer eintippen und die Gesamtsumme, die sie (Anm. d. A.: die Leitung der Kinderkrippe) im Jahr ausgegeben haben ... Ja nur so einfache Sachen. Steuern oder was, ob es das gibt, weiß ich nicht. Ich habe Buchhaltung nie gehabt. (...) Ja, es wird nachkontrolliert. Aber bis jetzt hat alles gepasst.“ (JUG2:12-13) Einzig den Kontakt zu den Kleinkindern bezeichnet er auf Grund ihrer lauten Spiele und neugierigen Fragen als anstrengend und den Arbeitsfluss störend.

Einer der befragten Jugendlichen konnte seine GL noch nicht ableisten und daher nur eine Einschätzung möglicher Tätigkeiten bei einem Sozialdienst abgeben: „(...) Das ist halt für die älteren Leute, die halt selber nicht mehr kochen können. Denen bring ich das halt dann. (...) Ich glaub ich fahr halt im Auto bei denen (Anm. d. A.: MitarbeiterInnen des Sozialdienstes) mit und muss das halt hinauftragen helfen, zu den Älteren. (..) Ja, oder in der Küche ein bisschen mithelfen.“ (JUG3:5).

4.6.2. Richtlinien, Voraussetzungen und Ablauf

Die befragten ArbeitgeberInnen gaben hier beide an, dass sämtliche Auflagen zur Betreuung von VGL KlientInnen und die Rahmenbedingungen mit dem Verein NEUSTART vereinbart wurden und dessen MitarbeiterInnen bekannt sind.

Alle befragten Personen (zwei von zwei ExpertInnen und drei von drei Klienten) betonten die Wichtigkeit eines persönlichen Vorstellungsgespräches bei der Aufnahme von KlientInnen, bzw. vorab der Betreuung.

Ein/e ArbeitgeberIn meinte hierzu: „Wenn sie vorstellen kommen, schau ich sie mir prinzipiell einmal an, ob das auch passt, ah, wir müssen auch zusammen kommen sage ich jetzt einmal, ... wir haben es, glaube ich, erst einmal gehabt, wo ich dann gesagt habe, das geht nicht (...)“ (EXP2:4). Grundsätzlich gibt es keine deliktbezogenen Ausschließungsgründe, auch passieren Gespräche mit

KlientInnen über das Delikt immer auf freiwilliger Basis. Sie/er meint weiters, dass kein großer Wert auf strenge Regeln gelegt wird. Es wird generell auf die Eigenverantwortung der zugewiesenen Personen gebaut. Die einzige Ausnahme bildet hier die Betreuung der Kassa bei Veranstaltungen, denn hier ist pünktliches Erscheinen und verlässliches Einhalten der vereinbarten Termine wichtig, ebenso wird hier auf den Einsatz von KlientInnen mit Eigentumsdelikten verzichtet (siehe auch: Punkt 4.6.1. Einsatzbereiche und Tätigkeiten). Prinzipiell ist das begangene Delikt für diese/n ArbeitgeberIn jedoch unerheblich, sie/er fragt die Jugendlichen nicht zwingend danach.

Eine flexible Einteilung der Stunden sowie flexible Aufnahmezahlen haben sich bisher gut bewährt beschreibt die/der LeiterIn einer Jugend- und Kultureinrichtung (EXP2:3-4): „Und generell sind wir, was Arbeitszeiten so betrifft sehr flexibel. (...) Es ist bei uns dann zum Arbeiten, wenn zum Arbeiten ist (...) ich erwarte mir da jetzt nicht großartige Sachen, ich erwarte mir jetzt nicht weiß Gott Pünktlichkeit oder so Dinge, wir rufen uns meistens zusammen, sie sagen sie haben Zeit, ich sage ja passt, kommt vorbei, vier fünf Stunden sind zu machen, die kriegen sie dann wieder eingetragen und irgendwann einmal sind die ... dann um. (...) Ja, wir handhaben das wie gesagt sehr flexibel und das funktioniert, finde ich sehr gut.“ Eine wichtige Voraussetzung für die generelle Aufnahme von VGL KlientInnen stellt die Einigkeit im Team darüber dar.

Mehrere KlientInnen gleichzeitig in der Einrichtung zu beschäftigen ohne Konflikte zwischen den zugewiesenen Personen ist für die Jugend- und Kultureinrichtung auch auf Grund der räumlichen Gegebenheiten gut möglich, ebenso wie ein selbstständiges Arbeiten der KlientInnen. Als positives Beispiel führt die/der LeiterIn der Jugend- und Kultureinrichtung hier an: „(...) da habe ich quasi den Leuten in der Früh aufgesperrt, habe gesagt, bitte macht Ordnung, (...) bei der Größe von dem Lager stört es nicht, wenn drei vier Leute unterwegs sind, im Gegenteil, wenn etwas schweres zum Tragen ist tut man sich leichter. (...) im Sommer haben wir draußen einen Rasen, der gehört gemäht ... da steigt man sich nicht unbedingt auf die Zehen.“ (EXP2:3). Weiters

gibt sie/er an, dass Personen über 50 nicht mehr so gut in den Tätigkeitsbereich einer Jugend- und Kultureinrichtung passen und jüngere Personen, bzw. Jugendliche daher bevorzugt werden.

Personen die arbeitssuchend sind erleichtern die Terminkoordinationen, es wird aber auch auf berufstätige KlientInnen große Rücksicht genommen. Um den zugewiesenen Personen entgegen zu kommen, ist ein Ableisten der Stunden auch an veranstaltungsfreien Wochenenden, bzw. außerhalb der Arbeitszeiten der fixangestellten MitarbeiterInnen möglich: „(...) ich habe ihm (Anm. d. A.: KlientIn) die Sachen alle hergerichtet im Garten draußen und habe gesagt, übers Wochenende gehört das gemacht, ... so wie ich mir das anschaue, hast du sicher fünf Stunden zu tun. Ich schreibe dir fünf Stunden, wenn ich am Montag komme und das gepasst hat.“ (EXP2:10). Sie/er betont aber, dass Selbstständigkeit und Eigenverantwortung von den KlientInnen kommen muss, sowie auch die Endverantwortung bei den KlientInnen liegt.

Die Mehrheit der befragten Jugendlichen (zwei von drei) machten ähnliche Angaben zu den Richtlinien der ArbeitgeberInnen. Freie Zeit- und Pauseneinteilung und Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der KlientInnen wird auch in der Kinderkrippe großgeschrieben, berichtet ein Jugendlicher. Für ihn sei das wichtig, denn er hat so die Möglichkeit die GL neben der Schule abzuleisten. „(...) dass ich das abarbeiten kann, so schnell wie möglich, damit alles gelöscht ist“ (JUG2:5).

Der dritte befragte Jugendliche erlebt die Organisation eines persönlichen Vorstellungstermins bereits als große Hürde. Er hat zum Zeitpunkt des Interviews noch nicht mit der Erledigung der GL begonnen und steht dem Ablauf der GL kritisch gegenüber. Er meint diesbezüglich, dass seine erbrachte Leistung zwar für die/den ArbeitgeberIn gratis wäre, hält sich aber für eine Belastung der MitarbeiterInnen: „Aber ja, beim Arbeitgeber ist es vielleicht so, aber die Arbeitskollegen, bei denen ist es nicht so. Die denken vielleicht anders. (...) Für die bin ich ja keine Begünstigung.“ (JUG3:19). Er hofft auf eine flexible Zeiteinteilung um seine Stunden auch neben der Schule und an Wochenenden bzw. in den Ferien erbringen zu können.

Sehr klare und genaue Richtlinien stellte die/der zweite Arbeitgeberin für die Aufnahme und Betreuung von VGL KlientInnen auf. Sie/er vertritt die Ansicht, dass klare Regeln und Richtlinien die Zusammenarbeit für beide Seiten erleichtert. Hier dient das persönliche Vorstellungsgespräch nicht nur zum gegenseitigen kennenlernen, es wird von den KlientInnen Ehrlichkeit, vorangegangene Auseinandersetzung mit der Tat und Offenheit erwartet, auch was die Tat selbst anbelangt. Körperverletzung kann hier in Ausnahmefällen ein Ausschlussgrund sein, es werden aber die näheren Umstände in die Entscheidung miteinbezogen. Hierzu meint jene/r ArbeitgeberIn: „Da will ich auch immer wissen was die Leute gemacht haben, weil, wenn es mit Personenschäden zu tun hat, dann bin ich eher skeptisch. (...) Es hat noch nie jemanden gegeben der gesagt hat, nein, das geht sie nichts an, oder so. Also, da ist die Zusammenarbeit und die Kooperation mit den Betroffenen sehr gut.“ (EXP1:1). Mit der selben Klarheit betont sie/er, dass immer nur ein/e Klientin nach der/dem anderen aufgenommen wird um den Überblick über das Pflegeheim zu bewahren. Aus diesem Grund bevorzugt sie/er auch eine Blockweise und rasche Erbringung der Stunden, um der nächsten Anfrage von NEUSTART oder der einer/s Klientin/Klienten nachkommen zu können. Eine bevorzugte Altersgruppe bei den zugewiesenen Personen gibt es nicht, die/der LeiterIn eines Pflegeheims gibt jedoch zu bedenken, dass jugendliche KlientInnen oft unkomplizierter und einsichtiger wären.

Diese/r befragte ArbeitgeberIn hat durch anfängliche Fehler, auf Grund zu geringer Klarheit der Regeln schon negative Erfahrungen gemacht. Daher werden die KlientInnen genau über die bestehenden Rahmenbedingungen in Kenntnis gesetzt. Bei unentschuldigtem Fernbleiben und nicht eingehaltenen Terminen wird die vereinbarte Betreuung gelöst. Sie/er betonte hier mehrmals, dass sie/er das Gefühl ausgenutzt und belogen zu werden nicht schätzt und darauf konsequent reagiert. Diese, auf den ersten Blick sehr strengen Regeln, ermöglichen die nötige Abgrenzung und dienen zum Selbstschutz vor Überlastung und zum Schutz der eigenen MitarbeiterInnen, wie die/der LeiterIn des Pflegeheims betont: „ (...) Da hat mein Mitarbeiter einfach Probleme gehabt (...) das habe ich dann abgebrochen, weil die Situation einfach zu belastend für

meinen Mitarbeiter war, weil ... die Vertrauensbasis einfach nicht da war.“ (EXP1:3). KlientInnen werden einer/m so genannten HausarbeiterIn zugeteilt und werden von ihr/ihm in die Tätigkeiten eingewiesen und angeleitet. Diese Betreuung und Anleitung darf jedoch keine zusätzliche Belastung für die MitarbeiterInnen darstellen: „(...) es muss einfach mitlaufen.“ (EXP1:1). Die/der LeiterIn legt großen Wert darauf, für die KlientInnen eine fixe Ansprechperson darzustellen, diese müssen sich auch bei ihr/ihm an- und abmelden. Mit dieser Vorgehensweise wird allen Beteiligten ein sicherer Rahmen geboten in dem sie sich bewegen können.

4.6.3. Umgang und Werte

Aus den Befragungen ging klar hervor, dass ein gutes Arbeitsklima wünschenswert und wichtig ist, bzw. auch vorherrscht. Die ArbeitgeberInnen legen großen Wert darauf, die KlientInnen gut in den Arbeitsprozess und die Einrichtung zu integrieren. Es soll eine produktive Atmosphäre geschaffen werden. Die/der LeiterIn des Pflegeheims praktiziert dies, indem die VGL KlientInnen beim gemeinsamen Mittagessen und Kaffeetrinken dabei sind. Sie/er kann zahlreiche positive Rückmeldungen von KlientInnen vorweisen, welche sich in der Einrichtung sehr wohl gefühlt haben. Ein wichtiges Anliegen ist dieser/m ArbeitgeberIn, den jugendlichen KlientInnen durch positive Vorbildwirkung etwas auf ihren Weg mitzugeben. Sie/er möchte besonders den jüngeren KlientInnen Freude an der Arbeit vermitteln, denn für sie/ihn zählt nicht nur das Einkommen, es muss an einem Arbeitsplatz auch Zeit für zwischenmenschliche Beziehungen sein, auch Privates muss seinen Platz haben. Einerseits sollen die KlientInnen zum Nachdenken angeregt werden – es soll eine gewisse Ernsthaftigkeit im Leben erlernt werden – andererseits soll Arbeit auch Spaß machen. „Was mich freuen würde, ... wenn das die Leute, auch wenn sie nur ein oder zwei Wochen da sind, mitbekommen das Gefühl, okay, man kann auch gerne wo arbeiten gehen und ich habe schon Neustartleute gehabt, die da waren und die nachher gefragt haben ob wir nicht jemanden suchen.“ (EXP1:12). Ein verantwortungsvoller Umgang mit sich

selbst und seinen Mitmenschen steht für die/den ArbeitgeberIn im Vordergrund: „(...) am Arbeitsplatz kann man sich nicht einfach spielen wie man will und das bedarf überall einer gewissen Ernsthaftigkeit. (...) Vielleicht macht's bei irgendjemandem klick (...)“ (EXP1:11). Sie/er möchte für die KlientInnen immer ein offenes Ohr haben und versetzt sich in die Lage dieser, um ein besseres Verständnis für ihre Bedürfnisse zu entwickeln. Die Betreuung von VGL KlientInnen bereitet der/dem LeiterIn des Pflegeheims große Freude, welcher sie/er mit schriftlichem Feedback für die KlientInnen Nachdruck verleiht.

Einer der befragten Jugendlichen leistete 40 Stunden in einem Pflegeheim ab. Er beschreibt diese Zeit als sehr kurzweilig und vergleicht sie mit einer Schnupperwoche in einem Betrieb seiner Wahl. Alle MitarbeiterInnen haben ihn freundlich behandelt, daher hat er sich gut aufgehoben gefühlt und es hat ihm gefallen: „(...) sie (Anm. d. A.: Die Leitung) war lieb, sie war schon lieb. Da hab ich jeden Tag Mittagessen bekommen. (...) Und zum Frühstück was.“ (JUG1:4). Bei seinem Vorstellungsgespräch ließ er die/den ArbeitgeberIn nur grobe und verharmloste Fakten seiner Straftat wissen. Die Auseinandersetzung und Konfrontation mit den Konsequenzen der Tat empfand er als unangenehm. Dies zeigte sich besonders im Kontakt mit den BewohnerInnen des Pflegeheims: „Ja, zuerst fand ich es nicht gut, wegen die alten Leute die vorbeigehen und so. (...) Ja und dann sind die alten Leute immer vorbeigegangen und haben mich immer angeschaut (...) Und geredet, wer bist du, was machst du hier und so. Ja aber da war ich eh schon freundlich (...) Ich wusste nicht wie ich mit denen umgehen soll.“ (JUG1:10-11).

Ein weiterer Jugendlicher machte sehr positive Erfahrungen in einer Kinderkrippe. Er fühlt sich von großem Nutzen für die Einrichtung, denn die LeiterInnen sind freundlich und froh über seine Unterstützung und geben ihm das Gefühl gute Arbeit zu leisten: „Ich höre immer, du bist so brav und zum Glück bist du da, weil es ist wirklich schlimm was die machen, die sind zu zweit und müssen noch die ganze Buchhaltung für 2007 und 2008 machen...“ (JUG2:9). Für seine GL in der Kinderkrippe erhält der Jugendliche von der Leitung ein schriftliches Feedback, was er als Motivation empfindet. Es herrscht

eine lockere und freundliche Atmosphäre und der Jugendliche findet, er habe es gut getroffen mit der Einrichtung. Es bestehen allerdings Unsicherheiten seitens der Leitung der Kinderkrippe im Umgang mit den Eltern, welche mit dem Klient nicht klar kommuniziert werden, so wird dieser als Praktikant bezeichnet um eine Auseinandersetzung mit Eltern zu vermeiden. Der Jugendliche macht sich Gedanken über mögliche Ängste der Eltern um ihre kleinen Kinder und kann diese nachvollziehen: „(...) wenn mich wer fragt (...) Ob ich das jetzt sagen darf oder nicht. Denn die werden sich auch was denken. Die sind ja ängstlich bei so kleinen Kindern. (...) ich weiß nicht, aber die Leiterin hat das Mal einer Mutter gesagt und ich hab das einfach weiter gesagt. Ich hab eigentlich gar nicht gewusst was ich sagen soll.“ (JUG2:15-16).

Der dritte befragte Jugendliche muss die Ableistung der GL erst beginnen und kann den Umgang und das Arbeitsklima nicht positiv einschätzen. Er erwartet sich eine Andersbehandlung durch die MitarbeiterInnen, weil er sich selbst als Belastung sieht: „Die werden mich schon anders behandeln als normale Arbeiter dort, denk ich mir halt (...) Ich weiß ja auch nicht ob die mich schlimm behandeln oder ich glaub's auch nicht. Aber die werden mich schon anders behandeln als Andere.“ (JUG3:8-9) Auf Grund negativer Erfahrungen in einem früheren Berufspraktikum hat er negative Erwartungen an die GL. Einer guten Behandlung misst er zudem keine zu große Bedeutung bei, da er meint 40 Stunden seien eine kurze Zeitspanne, die man auch unter schlechten Bedingungen aushalten kann. Er hat jedoch vor, trotz allem hart und fleißig zu arbeiten: „Wenn ich eine Arbeit habe, dann mach ich sie auch. Ich würd mich nicht gehen lassen.“ (JUG3:9).

Um negative Erwartungen wie die eben genannten nicht wahr werden zu lassen, legt die/der LeiterIn einer Jugend- und Kultureinrichtung großen Wert darauf den KlientInnen positive wie auch negative Rückmeldungen über ihre Arbeit zu geben. Sie/er beabsichtigt so, speziell den jugendlichen KlientInnen ein neues Arbeitserleben zu vermitteln: „Das mache ich auch ganz gerne mit den jungen Leuten ... sie erleben dann möglicherweise eine andere Art von Arbeit.“ (EXP2:6). Die Jugendlichen sollen sich im Arbeitsprozess selbst spüren

können, alte Schemas und Verhaltensmuster sollen durchbrochen werden, indem durch die/den ArbeitgeberIn ein anderer Umgang mit Fehlern vorgelebt wird. Sie/er ist sehr bemüht jeder zugewiesenen Person eine respektvolle Behandlung zuteil werden zu lassen. Wertschätzung für erbrachte Leistungen zu zeigen und sich auch bei den KlientInnen zu bedanken ist ein wichtiger Bestandteil der Betreuung. Es herrscht trotz Führung und Anleitung eine lockere und gemütliche Atmosphäre: „(...) bei uns läuft es einfach, auf hohem Qualitätsniveau entspannt und locker dahin und es muss, ganz wichtig, also ist mir das zumindest, es muss der Schmah laufen und es muss passen.“ (EXP2:9). Besonders wichtig ist für die/den ArbeitgeberIn Respekt und Akzeptanz für die Andersartigkeit und die unterschiedlichen Fähigkeiten der zugewiesenen Personen. Auf besondere Bedürfnisse wird Rücksicht genommen, die/der ArbeitgeberIn versetzt sich zudem auch immer in die Lage der KlientInnen.

4.6.4. Schlussfolgernde Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich bezüglich der Einsatzbereiche für VGL KlientInnen festhalten, dass es sich bei den Aufgaben durchwegs um einfache, ohne großen Aufwand zu erlernende Tätigkeiten handelt. Diesbezüglich überschneiden sich die Angaben der von mir befragten Jugendlichen und ArbeitgeberInnen. Angesichts der kurzen Verweildauer der KlientInnen in den Institutionen, erachte ich einfache Hilfsdienste als sinnvolle Tätigkeiten.

Es ist deutlich zu erkennen, dass in beiden untersuchten Einrichtungen mit KlientInnen eine klare Kommunikation über Richtlinien und Voraussetzungen einer Betreuung, bzw. Aufnahme praktiziert wird. Regelverstöße werden je nach Einrichtung und Schwere unterschiedlich sanktioniert. Es besteht größtenteils die Tendenz den Wünschen und Bedürfnissen der KlientInnen gerecht zu werden.

Bei der Frage nach dem Umgang und dem Arbeitsklima in den Einrichtungen waren die Ergebnisse eindeutig. Sowohl die ArbeitgeberInnen als auch die

Jugendlichen beschreiben einen respektvollen und freundlichen Umgang, sowie ein gutes Arbeitsklima. Die ArbeitgeberInnen legen großen Wert darauf, den KlientInnen gewisse Werte zu vermitteln. Sei es durch positives Feedback, um den KlientInnen zu ermöglichen, ein neues Arbeitsgefühl zu erleben, oder durch Integration in den Arbeitsalltag und das Team. Ziel hierbei ist unter anderem, speziell den Jugendlichen zu einem positiven Bild von Arbeit zu verhelfen.

4.7. Schwerpunkt 4 – Soziale Umwelten

In diesem Abschnitt wird das Erleben der befragten Jugendlichen von Reaktionen und Sanktionen ihrer sozialen Umwelt dargestellt. Von besonderem Interesse war diesbezüglich die Reaktion der Erziehungsberechtigten und mögliche verhängte Strafen. Weiters wurde nachgefragt, ob und inwieweit für die Jugendlichen eine Auseinandersetzung mit der Tat und den Konsequenzen innerhalb der Familie stattfinden konnte.

Aus den Befragungen der Jugendlichen ergaben sich für diesen Punkt folgende Kategorien:

- Reaktionen und Sanktionen der Familie
- Freundeskreis

4.7.1. Reaktionen und Sanktionen der Familie

Zwei von drei befragten Jugendlichen haben von ihren Eltern keine greifbare, bzw. absehbare Strafe für ihr Fehlverhalten bekommen. Es konnte in beiden Fällen zu Hause mit den Eltern keine Auseinandersetzung mit der Tat passieren. Die Jugendlichen wurden mit ihrem Problem alleine gelassen, wie ein Jugendlicher schildert: „(...) meine Mutter gibt mir selten eine Strafe. (...) Sie sagt jetzt nie zu mir, du hast jetzt Hausarrest zwei Wochen wegen dem. Sondern die ist einfach nur böse auf mich und zeigt das auch (...) Indem sie

nichts mit mir redet, einfach abwesend ist, halt ja.“ (JUG3:4). Diese Reaktion der Mutter wird von dem Jugendlichen schlimmer als Hausarrest empfunden. Die Jugendlichen hatten so keine Chance ihr Verhalten mit ihren Eltern zu reflektieren und wurden im Ungewissen gelassen über die Dauer des Verhaltens und der Reaktion der Eltern.

Der zweite Jugendliche erwähnte hierzu: „(...) ich habe nichts mitbekommen mit meinen Eltern (Anm. d. A.: keine Strafe bekommen). (...) Wütend waren sie schon, ich meine mit mir nicht reden, einen Monat oder so.“ (JUG1:14). Seine Eltern erfuhren durch die Vorladung von der Anzeige und haben anfangs heftig darauf reagiert. Der Jugendliche ist mittlerweile bereits volljährig, darf aber von seinem Vater aus noch nicht in eine eigene Wohnung ziehen um nicht der Kontrolle der Eltern zu entkommen.

Die Geschwister der Jugendlichen reagierten mit Unverständnis und Gleichgültigkeit auf die Anzeige.

Einer der drei befragten Jugendlichen wurde von seinen Eltern als Reaktion auf die Anzeige sehr klar bestraft: „Das schlimmste war, ja ich habe zwei Wochen kein Handy gehabt, da war ich sowieso aufgeschmissen. Dann habe ich ein Monat Computerverbot gehabt und dann zwei Monate, nein, eineinhalb Monate Fortgehverbot. (...) War auch verständlich, aber für mich war's halt blöd, ja.“ (JUG2:9). Diese Klarheit über Beginn und Ende, sowie Härte der Sanktion gibt dem Jugendlichen einen Rahmen vor, indem er sich sicher bewegen kann. Die Mutter dieses Jugendlichen hat über seine Tat bereits während der Begehung Bescheid gewusst, hat diese aber erst nach der Anzeige sanktioniert. Der Jugendliche hatte bereits zuvor auf die Aufforderung seiner Mutter hin die strafbaren Handlungen eingestellt. Eine Geldstrafe hätte sie nicht für ihn bezahlt, meint der Jugendliche. Grundsätzlich habe er eine gute Beziehung zu seiner Mutter, zu seinen Eltern. Die Mutter kritisiert immer wieder den starken und öffentlichen Alkoholkonsum ihres Sohnes und seiner minderjährigen Freunde, sowie die lockere Einstellung ihres Sohnes dazu, was immer wieder zu Konflikten führt. Dies ermöglicht zwar eine gewisse Auseinandersetzung mit

dem eigenen Verhalten und Fehlverhalten, der Jugendliche macht seine Mutter damit jedoch gleichzeitig darauf aufmerksam, dass der heimliche Konsum von Alkohol kritisch zu beurteilen ist. Im Hinblick darauf meint der Jugendliche: „Die Mama regt sich immer auf wenn ich das sage, aber ja die (Anm. d. A.: Freunde) sind fünfzehn und die können sich genauso ihren Alkohol bei der Tankstelle kaufen, wenn sie ihn unten (Anm. d. A.: in der Disko) nicht bekommen,“ (JUG2:8) zieht aber die für ihn nötig erscheinende Konsequenz und hat seinen Alkoholkonsum freiwillig eingeschränkt. Er meint diesbezüglich, dass es schließlich nicht so gut und auch nicht notwendig für ihn und seine Freunde ist Alkohol zu trinken und hat daher auch seine Diskobesuche eingeschränkt.

4.7.2. Freundeskreis

Zwei von drei Jugendlichen berichten über keine Veränderungen im Freundeskreis. Dieser wusste über die Begehung der Tat Bescheid und findet an der Anzeige, sowie der Vermittlung gemeinnütziger Leistungen nichts allzu Ungewöhnliches und Neues. Einige aus dem Freundeskreis waren auch an der Tat beteiligt. Einer der beiden eben beschriebenen Jugendlichen empfindet es trotz allem als sehr unangenehm mit seinen Freunden über die Konsequenzen der Tat zu sprechen, er beschreibt eine gewisse Angst vor schlechter Nachrede.

Einer der drei befragten Jugendlichen erklärte, ein Teil seiner Freunde war auch schon einmal in einer ähnlichen Situation und hat Erfahrungen mit Anzeigen: „Ja, die haben mich ausgelacht (...) Ein paar haben gesagt das ist, das bekommt man davon und so (...) Ein paar war es egal, weil die haben selber was.“ (JUG1:5). Dieser Jugendliche hat keinen Kontakt mehr zu dem Freundeskreis mit dem er während der Begehung der Straftat befreundet war. Er hält fest, sie wären nicht gut für ihn gewesen, er hätte durch sie oft Unsinn gemacht, wurde aber zuvor nie erwischt und er hätte sich jetzt neue und harmlosere Freunde mit anderen Interessen gesucht.

Alle drei Jugendlichen beschreiben ihren aktuellen Freundeskreis als harmlos, nicht gewalttätig und nicht aggressiv im Umgang mit anderen Jugendlichen und empfinden dieses Verhalten als normal.

4.7.3. Schlussfolgernde Zusammenfassung

Die Angaben der Jugendlichen zu möglichen Sanktionen seitens ihrer Erziehungsberechtigten waren wenig überraschend. Nur ein Jugendlicher erhielt eine zeitlich begrenzte Strafe, die klar kommuniziert wurde. Die anderen Jugendlichen wurden durch Aufmerksamkeitsentzug bis hin zu Liebesentzug auf unbestimmte Zeit sanktioniert, was eine Auseinandersetzung mit den Eltern über die Tat und deren Konsequenzen unmöglich macht. Meiner Meinung nach, wären in einer schwierigen Situation, wie sie durch eine Strafanzeige ausgelöst werden kann, greifbare Ansprechpersonen besonders wichtig, um den Jugendlichen Halt zu bieten.

4.8. Schwerpunkt 5 – Unterstützung durch und Kooperation mit NEUSTART

Im Zentrum dieser Fragestellung stand das subjektive Erleben der Kooperation mit dem Verein NEUSTART. Es galt herauszufinden, ob und in welcher Weise die ExpertInnen, wie auch die KlientInnen Unterstützung durch die MitarbeiterInnen des Vereins benötigen. Zu diesem Zweck wurden diese Fragestellungen an ExpertInnen und KlientInnen gestellt und die Ergebnisse werden folgend gemeinsam angeführt.

Die Auswertung der ExpertInnen Interviews ergab ganz eindeutig, dass diese mit der momentanen Form der Kooperation mit dem Verein NEUSTART sehr zufrieden sind. Ein/e ArbeitgeberIn meint: „(...) also ich muss sagen, könnte nicht besser sein (...) die Zusammenarbeit mit NEUSTART ist super, also da könnte ich, ich wüsste nicht, wie man das anders machen wollen (...)“

(EXP2:4,7). Entscheidend für die gut funktionierende Kooperation ist für beide Befragte die klare Kommunikation der Rahmenbedingungen für eine Aufnahme von VGL KlientInnen. Mit den MitarbeiterInnen des Vereins NEUSTART werden Vereinbarungen über den Ablauf einer Vermittlung, sowie die erforderlichen Bedingungen getroffen (welche bereits in Punkt 4.6.2. Richtlinien, Voraussetzungen und Ablauf näher ausgeführt wurden). Dies passiert telefonisch, ein persönlicher Kontakt ist nicht vorgesehen und wird von den befragten ExpertInnen auch nicht als erforderlich angesehen: „Sie rufen an und fragen ob es prinzipiell ginge (...) und dann kennen sie dort auch schon meine Rahmenbedingungen, also dass ich gesagt habe, vor allem bei Personen mit Eigentumsdelikten tun wir uns ein bisserl schwer, weil wir haben da herinnen doch beträchtliche Wertsachen herinnen,“ (EXP2:4) bemerkt ein/e ArbeitgeberIn diesbezüglich.

Der Einschätzung der ArbeitgeberInnen zufolge herrscht eine offene und respektvolle Kommunikationskultur bei der Zusammenarbeit vor, welche als wichtig und förderlich empfunden wird. Ein/e ArbeitgeberIn merkt hierzu an: „Sie sind von NEUSTART wenn sie anrufen wirklich immer sehr höflich und zuvorkommend (...) ja, und ich denke mir es ist eine ehrliche Basis, was für mich wichtig ist.“ (EXP1:6). Weiters gibt sie/er an, sich von den MitarbeiterInnen bei NEUSTART gut verstanden zu fühlen. Laut den Angaben dieser/s befragten ArbeitgeberIn haben die zuständigen MitarbeiterInnen jederzeit ein offenes Ohr für ihre/seine Fragen und Anliegen und vermitteln ihr/ihm das Gefühl, ihre/seine Bemühungen rund um die Betreuung der KlientInnen anzuerkennen. „(...) glaub das wissen sie auch, dass wir uns da sehr bemühen, (...) Es ist eben auch für mich nicht zuviel Zeitaufwand,“ (EXP1:5-6) meint die/der ArbeitgeberIn dazu, betont in dieser Hinsicht auch die Wichtigkeit eines Informationsaustausches vorab der Vermittlung. Besonders eine kurze Einschätzung der NEUSTART MitarbeiterInnen zur Persönlichkeit der zugewiesenen Person erleichtert für diese/n ArbeitgeberIn die spätere Zusammenarbeit mit den KlientInnen erheblich. Die/der ArbeitgeberIn legt großen Wert darauf, die eigenen MitarbeiterInnen durch die Aufnahme von VGL KlientInnen nicht zusätzlich zu belasten. Sie/er sagt dazu aus: „(...) und das schätze ich auch sehr von

NEUSTART, wenn's anrufen und ... wir hätten da wen, aber ich sag's gleich, probieren sie es einmal, wenn sie gleich so fahren, dass man weiß ... es kommt ... kein einfacher Charakter (...) oder im Vorfeld die Informationen sind auch sehr wichtig (...)" (EXP1:17-18). Auf diese Weise bringt die/der ArbeitgeberIn ihr Vertrauen gegenüber den MitarbeiterInnen von NEUSTART zum Ausdruck, betont aber gleichzeitig keine zusätzliche Unterstützung bei der Betreuung der KlientInnen zu benötigen.

Auch bei der Befragung der/des zweiten ArbeitgeberIn lässt sich ein stabiles und vertrauensvolles Verhältnis zu den zuständigen MitarbeiterInnen des Vereins erkennen. Sie/er beschreibt die Zusammenarbeit als reibungslos und gibt an, weder zusätzliche Unterstützung noch Informationen zu benötigen. Dies erklärt sich daraus, dass diese/r befragte ArbeitgeberIn ehrenamtlich als BewährungshelferIn für den Verein NEUSTART tätig ist. Sie/er meint diesbezüglich: „Ich sage ihnen auch, ich brauch da keine großartigen Irgendwas, oder sie müssen mir nichts erklären, ich komm ja aus der Branche, da weiß ich ja worum es geht (...) das wissen die Kollegen von NEUSTART.“ (EXP2:8). Aus diesem Grund besteht mit dieser/m ArbeitgeberIn das Übereinkommen komplexere Fälle, sowie mehrere KlientInnen gleichzeitig zu vermitteln. Im Hinblick darauf meint sie/er: „(...) ich meine, ich habe auch bei NEUSTART gesagt, sie dürfen mir durchaus auch schwierige Klienten schicken, ich meine, ich bin Sozialarbeiter.“ (EXP2:13).

Der Ablauf der Vermittlung funktioniert laut beiden ExpertInnen sehr gut und läuft vor allem unkompliziert ab. Einen entscheidenden Faktor stellt für die ExpertInnen in dieser Beziehung der Umgang der NEUSTART MitarbeiterInnen mit Absagen zu Betreuungen, bzw. der Aufnahme von KlientInnen dar. Beide befragten ArbeitgeberInnen gaben an, dass sie zwar immer eine ehrliche und für die MitarbeiterInnen von NEUSTART nachvollziehbare Begründung für eine Absage angeben, von diesen aber auch ein schlichtes Nein anerkannt werden würde. „(...) ich sage es ja nicht ohne Begründung, ich gebe auch die ehrliche Begründung an und ich glaube das ... für mich ist das in Ordnung, wenn die (Anm. d. A.: NEUSTART MitarbeiterInnen) das so akzeptieren, wenn ich die

Begründung angebe (...),“ (EXP1:5) sagt ein/e ArbeitgeberIn diesbezüglich. Weiters meint diese/r ArbeitgeberIn über den Ablauf: „Ich denke mir, das wird so akzeptiert ... und ich denke mir, ich fühle mich auch verstanden von dort (Anm. d. A.: bei NEUSTART), wenn ich sage, schauen sie es geht einfach nicht, wir reden einfach drüber und es passt, ja.“ (EXP1:6). Probleme, die während der Betreuung von KlientInnen auftreten und in weiterer Folge zu einem Abbruch führen, werden von den befragten ArbeitgeberInnen einem informellen Ablauf nach zuerst mit den eigenen MitarbeiterInnen besprochen und reflektiert. Anschließend folgt ein Telefonat mit den MitarbeiterInnen von NEUSTART, um diese von einem (möglichen) anstehenden Abbruch der Betreuung in Kenntnis zu setzen. Erst im letzten Schritt, nach Absprache mit NEUSTART wird ein Gespräch mit der/dem Klientin/Klienten geführt. Die/der LeiterIn eines Pflegeheims meint hierzu: „(...) wie mein Entschluss festgelegt ist, nach Gesprächen mit meinem Mitarbeiter habe ich gesagt, okay, brechen wir es ab, daraufhin habe ich dann bei Neustart mit der betroffenen Betreuerin von der ... Person telefoniert, habe die Sachlage auch erklärt, (...) ich möchte das abbrechen ... und daraufhin und das wird akzeptiert (...) und das habe ich dann auch dort klargelegt und gesagt ich möchte nicht mehr das er ab morgen kommt. ... Und nach dem Gespräch habe ich dann mit der betroffenen Person gesprochen (...).“ (EXP1:3). Des Weiteren gibt diese/r ArbeitgeberIn diesbezüglich an, dass Gespräche dieser Art mit KlientInnen meist sehr unangenehm sind, ein Abbruch der Betreuung jedoch nur selten vorkommt, da positive Betreuungsverläufe klar überwiegen. Um dieser Tatsache Ausdruck zu verleihen und zur Pflege der ihres/seines Erachtens guten Beziehung zu den MitarbeiterInnen von NEUSTART, formuliert die/der ArbeitgeberIn eine kurze schriftliche Rückmeldung über den Betreuungsverlauf einer zugewiesenen Person. Sie/er sagt dazu: „(...) und ich schreibe oft wenn wir sehr zufrieden sind ein paar Zeilen darunter über den Betroffenen und ... ich denke mir ... dadurch will ich auch NEUSTART irgendwie ein Feedback geben, dass ... wir wirklich auch zufrieden sind, darum denke ich mir auch, dass sie immer wieder anrufen, wir hätten jemanden für sie oder hätten wieder jemanden, dürfen wir ihn schicken (...).“ (EXP1:5-6).

Aus beruflicher Sicht sind für die/den LeiterIn eines Pflegeheims ein Erfahrungsaustausch und eine Vernetzung mit anderen Einrichtungen nicht nötig. Sie/er beschreibt aber aus privater Sicht eine gewisse Neugierde über die Betreuung von VGL KlientInnen in anderen Einrichtungen, da ihre/seine Einschätzung diesbezüglich eher negativ ist: „Wie das mit anderen Einrichtungen ... das wäre vielleicht ganz interessant, ob es überall so ... oder relativ reibungslos (Anm. d. A.: abläuft). Wahrscheinlich nicht,“ (EXP1:7) meint diese/r ArbeitgeberIn dazu. Sie/er bekundet in diesem Zusammenhang außerdem Interesse an statistischen Zahlen zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen und der sozialpolitischen Lage, betont aber ausdrücklich für eine Vernetzung mit anderen Einrichtungen keine zeitlichen Ressourcen zu haben.

Aus der Analyse der Befragungen der Jugendlichen ging klar hervor, dass für alle drei Befragten eine Aufklärung über die rechtlichen Rahmenbedingungen (siehe auch: Punkt 3.4.2.4. Vermittlung gemeinnütziger Leistungen) und den Ablauf der Vermittlung zu einer passenden Einrichtung durch die MitarbeiterInnen von NEUSTART als besonders wichtig und hilfreich erachtet wird. Diesbezüglich stellte für die Jugendlichen das persönliche Erstgespräch bei NEUSTART eine wichtige Hürde dar. Nur einer der drei befragten Jugendlichen wurde zu diesem Termin von einer/m Erziehungsberechtigten begleitet. Es gaben jedoch alle an, vor dem Gespräch Unbehagen verspürt zu haben, welches sich während des Gespräches legte, da dieses als positiv und beruhigend erlebt wurde.

Alle drei gaben an, das Angebot einer diversionellen Erledigung sofort angenommen zu haben. Maßgeblich war hier für die Jugendlichen, dass das Angebot einer Diversion für sie eine Chance zur Wiedergutmachung darstellt und ihnen somit ein sicherer Rahmen geboten wird um für ihre Tat Verantwortung zu übernehmen, wobei die SozialarbeiterInnen des Vereins NEUSTART als fachkundige und freundliche Ansprechpersonen, bzw. VermittlerInnen wahrgenommen wurden. Zwei der befragten Jugendlichen beschrieben die weitere Vorgehensweise als reibungslos. Die fallbearbeitenden SozialarbeiterInnen wurden von den Jugendlichen als kompetent in der

Erledigung von wichtigen Formalitäten bezüglich Fristen und Zuständigkeiten, außerdem als sehr bemüht in der Vermittlung einer passenden Einrichtung erlebt.

Ein Jugendlicher gibt an, dass er in weiterer Folge die regelmäßige Information über den Fortschritt, bzw. Ablauf der Akquirierung einer passenden Einrichtung als notwendig erachtet. Transparenz im Vermittlungsprozess, gute Erreichbarkeit und Verlässlichkeit der fallbearbeitenden SozialarbeiterInnen sind in der Zusammenarbeit mit NEUSTART wichtige Kriterien für die Jugendlichen sowie für die ArbeitgeberInnen gleichermaßen.

4.8.1. Schlussfolgernde Zusammenfassung

Als wohl eindeutigstes Ergebnis dieses Schwerpunktes lässt sich die Zufriedenheit über die Zusammenarbeit mit dem Verein NEUSTART nennen. Besonders die von mir befragten ArbeitgeberInnen achten auf den Erhalt der guten Beziehung zu den MitarbeiterInnen von NEUSTART. Eine klare Kommunikation der Voraussetzungen für eine Aufnahme von KlientInnen ist für die ExpertInnen eine grundlegende Sache. Maßgeblich für die gut funktionierende Kooperation ist unter anderem die zuvorkommende und verständnisvolle Haltung der NEUSTART MitarbeiterInnen gegenüber den ArbeitgeberInnen der verschiedenen Einrichtungen.

Seitens der Jugendlichen, spielen die SozialarbeiterInnen von NEUSTART vor allem bei der Aufklärung über die rechtlichen Rahmenbedingungen und als kompetente und freundliche Ansprechpersonen eine wichtige Rolle.

5. Zusammenführung der Forschungsergebnisse

Im Zentrum der vorliegenden Arbeit stehen die Perspektiven betroffener Jugendlicher und deren ArbeitgeberInnen in der diversionellen Vermittlung gemeinnütziger Leistungen. Sämtliche Forschungsergebnisse beruhen auf einer qualitativen Studie, welche im Raum St. Pölten durchgeführt wurde. Zur Befragung wurden zwei ExpertInnen und drei KlientInnen herangezogen.

Die Ergebnisse dieser Studie wurden in fünf Schwerpunkte unterteilt. Im 1. Schwerpunkt wurde nach dem Verständnis von Strafe gefragt, sowie der Bedeutung von Diversion für die ExpertInnen. Auch die persönliche und berufliche Motivation zur Aufnahme von VGL KlientInnen wurde beleuchtet. Aus der Analyse dieser Befragungen konnten folgende Kategorien gebildet werden:

- Verständnis von Diversion und Strafe
- Persönliche und berufliche Motivation

Es konnte festgestellt werden, dass die befragten ExpertInnen in der Vermittlung gemeinnütziger Leistungen eine sozial konstruktive Maßnahme sehen, welche speziell Jugendlichen einen sicheren Rahmen zur Rehabilitation nach einer begangenen Straftat bietet. Eine bedeutende Rolle für die Motivation der ExpertInnen spielt ihr Bedürfnis sozial benachteiligten Menschen zu helfen. Der beiderseitige Nutzen für die Institutionen, wie für die KlientInnen wird als ebenso wichtig erachtet.

Der Frage nach der Selbsteinschätzung der Jugendlichen und deren Bewusstsein über Konsequenzen wurde im 2. Schwerpunkt nachgegangen. Folgende Kategorien konnten aus der Analyse gebildet werden:

- Tat und Beweggründe
- Selbstverständnis und Bewusstsein über Konsequenzen
- Zukunftsperspektiven

Bei den Jugendlichen konnte der Drang, Verantwortung für die begangene Tat zu übernehmen und Wiedergutmachung zu leisten festgestellt werden. Sie haben klare Vorstellungen von ihrer Zukunft und beschreiben, durch die Anzeige und deren Folgen einen Lernprozess durchlaufen zu haben.

In diesem Schwerpunkt (3) konnten wichtige Ergebnisse über die Gestaltung eines Arbeitsplatzes für VGL KlientInnen gewonnen werden. Die nachstehenden Kategorien konnten für die ExpertInnenbefragung, wie auch für die Befragung der KlientInnen entwickelt werden:

- Einsatzbereiche und Tätigkeiten
- Richtlinien, Voraussetzungen und Ablauf
- Umgang und Werte

Einfache Tätigkeiten und ein gutes Arbeitsklima werden von beiden befragten Gruppen beschrieben. Für die Jugendlichen stellt hier das Gefühl gebraucht zu werden und wertvolle Arbeit zu leisten eine wichtige Motivation dar. Die ExpertInnen berichten, eine klare Kommunikation der Richtlinien und Voraussetzungen für eine Aufnahme von KlientInnen sei für eine gelingende Zusammenarbeit von großer Bedeutung. Weiters lässt sich festhalten, dass es den ExpertInnen ein großes Anliegen ist, den zugewiesenen Personen mit Respekt und Verständnis entgegen zu treten. Speziell Jugendlichen wollen sie ein positives Bild von Arbeit und Teamgeist vermitteln.

Reaktionen und Sanktionen der Familie und des Freundeskreises standen im Mittelpunkt der Fragen in Schwerpunkt 4. Es konnte nur bei einem der drei befragten Jugendlichen eine Auseinandersetzung der Tat und den Konsequenzen mit seinen Erziehungsberechtigten ermittelt werden. Die anderen beiden Befragten wurden bei der Bewältigung der Folgen ihrer Strafanzeige alleine gelassen.

Die Kooperation mit NEUSTART, sowie die Unterstützung durch NEUSTART wurden im letzten Schwerpunkt (5) näher beleuchtet. Sowohl ExpertInnen als

auch KlientInnen erklären Bedürfnislosigkeit in der Zusammenarbeit mit NEUSTART. Diese allgemeine Zufriedenheit und gute Beziehung, gilt es durch einen ehrlichen und offenen Umgang untereinander, sowie Verlässlichkeit und Kompetenz in der Vermittlung zu erhalten.

Die zu Beginn der Arbeit gestellten Forschungsfragen (Punkt 2. Fragestellung und Vorgehensweise) konnten somit für das erforschte Feld zur Gänze beantwortet werden.

6. Resümee und Ausblick

Meiner Meinung nach wäre es kontraproduktiv einen jungen Menschen für die Begehung einer leichten Straftat vorzubestrafen oder gar zu inhaftieren. Daher sehe auch ich in der Diversion eine gangbare Alternative innerhalb des Strafrechts. Die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen stellt die intensivste Form der Intervention unter den diversionellen Maßnahmen dar und eignet sich somit gut für jugendliche ErsttäterInnen. VGL bietet den Jugendlichen die Möglichkeit, sich mit der Tat und den Konsequenzen auseinander zu setzen, ohne einen Eintrag ins Vorstrafenregister zu bekommen und somit unbescholten zu bleiben. Ich bin der Meinung, dass ein wesentlicher Faktor für eine Auseinandersetzung mit dem eigenen Fehlverhalten die eigene Motivation dazu ist. So stellt die Motivation und Eigenverantwortung der Jugendlichen das Zünglein an der Waage einer gelingenden Vermittlung gemeinnütziger Leistungen dar.

Ein positiv gestalteter Arbeitsplatz bietet meiner Meinung nach den nötigen sicheren Rahmen für die eben genannte Auseinandersetzung und stellt somit einen weiteren wesentlichen Faktor für eine gelingende VGL dar. Hierfür braucht es starke und reflektierte ArbeitgeberInnen in den Einrichtungen, in denen GL erbracht werden können. Es ist an diesen ArbeitgeberInnen, motivierten Jugendlichen einen solchen Rahmen zu bieten, damit auf diesem Weg die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen und deren Erbringung dem sozial konstruktiven Anspruch gerecht werden kann. Ohne die nötige Motivation der Jugendlichen, würden jedoch die größten Bemühungen seitens der ArbeitgeberInnen und in weiterer Folge auch die der VermittlerInnen scheitern. Es lässt sich aber deutlich erkennen, dass in den meisten Fällen die Chance auf eine diversionelle Erledigung an sich motivierend genug ist und die Erbringung einer gemeinnützigen, bzw. eigenen Leistung als Rehabilitation angesehen wird und die Jugendlichen zusätzlich aktiviert.

Abschließend ist zu sagen, dass Jugenddelinquenz immer ein Teil unserer Gesellschaft sein wird. Es liegt also an uns, wie wir damit umgehen. Ich für meinen Teil hoffe, dass es auch in Zukunft genügend motivierte und engagierte LeiterInnen in Einrichtungen mit gemeinnütziger Ausrichtung gibt, die sich für eine Zusammenarbeit mit dem Verein NEUSTART bereit erklären. Wie die vorliegende Arbeit beweist, kann die Aufnahme von VGL KlientInnen eine große Bereicherung für eine Institution, wie auch für zugewiesene Personen bedeuten.

7. Literatur

7.1. Zitierte Quellen und weiterführende Literatur

Albrecht, Peter-Alexis / Schüler-Springorum, Horst (Hrsg.) (1983): Jugendstrafe an Vierzehn- und Fünfzehnjährigen. Strukturen und Probleme, München

Bazemore, Gordon / Walgrave, Lode (Hrsg.) (1999): Restorative Juvenile Justice. Repairing the Harm of Youth Crime, Monsey, New York

Benseler, Frank / Heitmeyer, Wilhelm / Hoffmann, Dietrich / Pfeiffer, Dietmar K. / Sengling, Dieter (Hrsg.) (1988): Risiko Jugend. Leben, Arbeit und politische Kultur, Münster

Bohnsack, Ralf (1973): Handlungskompetenz und Jugendkriminalität. Kritische Texte zur Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Neuwied – Berlin

Bondy, Curt (1997): Pädagogische Probleme im Jugend-Strafvollzug. Schriften – Studien – Dokumente zur Erlebnispädagogik, Band 18, Lüneburg

Braun, Frank / Coffield, Frank / Lagrée, Jean Charles / Lew Fai, Paula / Vanheerswynghels, Adinda (1990): Jugendarbeitslosigkeit, Jugendkriminalität und städtische Lebensräume. Literaturbericht zum Forschungsstand in Belgien, Frankreich, Großbritannien und der Bundesrepublik Deutschland, München

Brink, Henning van den (2005): Kommunale Kriminalprävention. Mehr Sicherheit in der Stadt? Eine qualitative Studie über kommunale Präventionsgremien, Schriften zur Empirischen Polizeiforschung, Band 3, Frankfurt

Burgstaller, Manfred (1999): Über die Bedeutung der neuen Diversionsregelungen für das österreichische Strafrecht, in: **Miklau, Roland / Schroll, Valentin (Hrsg.)** (1999): Diversion. Ein anderer Umgang mit Straftaten. Analysen zur Strafprozessnovelle 1999, Wien – Salzburg, 11-17

Cornel, Heinz (2008): Alternativen zum Gefängnis zwischen Alibi, Reformpolitik und realem Abolitionismus, in: Kriminologisches Journal, 40. Jg. 2008, Heft 1, Hamburg, 54-66

Deml, Sonja (2002): Der „Labeling Approach“: Howard S. Becker, Siegfried Lamnek und Fritz Sack. Nordstedt

Doralt, Werner (Hrsg.) (2005): Kodex Strafrecht, 23. Auflage, Wien

Dörner, Christine (1991): Erziehung durch Strafe. Die Geschichte des Jugendstrafvollzugs von 1871-1945, Weinheim – München

Dvorak, Karl / Hönisch, Bernhard (2004): Handlungsfeld Konfliktregelung im Strafrecht, Skriptum, FH St. Pölten

Foucault, Michel (1977): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, überarbeitete Auflage 1994, Frankfurt

Frey, Maria / Hassan-Mansour, Alexander / Mayer, Christian / Abeska, Ute / Kraus, Ludwig (Hrsg.) (1997): Jugendarbeit mit Straffälligen. Theorie und Praxis Sozialen Trainings, Freiburg im Breisgau

Froschauer, Ulrike / Lueger Manfred (2003): Das qualitative Interview. Zur Praxis interpretativer Analyse sozialer Systeme, Wien

Giesbrecht, Arno (1983): Jugend ohne Arbeit. Einführung in die Problematik und Hilfen für die Praxis, 1. Auflage, Frankfurt am Main – Berlin – München – Aarau – Salzburg

Grafl, Christian / Stummer-Kolonovits, Judith (2006): Reichweitenstudie – gemeinnützige Leistungen. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Band 121, Wien – Graz

Grieswelle, Gerhard (1972): Sozialarbeit, Pädagogik und Jugendstrafrecht. Eine vergleichende Analyse, Stuttgart

Hagedorn, Jörg (2008): Jugendkulturen als Fluchtlinien. Zwischen Gestaltung von Welt und der Sorge um das gegenwärtige Selbst, 1. Auflage, Wiesbaden

Haidar, Anni: Geschichte des Modellprojektes – Vom Planspielen zum landesweiten Angebot durch den Trägerverein Bewährungshilfe, in: **Haidar, Anni / Leirer, Herbert / Pelikan, Christa / Pilgram, Arno (Hrsg.)** (1988): Konflikte regeln statt strafen! Über einen Modellversuch in der österreichischen Jugendgerichtsbarkeit, Wien, 29-34

Heitmeyer, Wilhelm / Olk, Thomas (Hrsg.) (1990): Individualisierung von Jugend. Gesellschaftliche Prozesse, subjektive Verarbeitungsformen, jugendpolitische Konsequenzen, Weinheim – München

Helsper, Werner / Müller, Hermann J. / Nölke, Eberhard / Combe, Arno (1991): Jugendliche Außenseiter. Zur Rekonstruktion gescheiterter Bildungs- und Ausbildungsverläufe, Opladen

Hilse, Jürgen (1984): Zur Umsetzbarkeit des Diversionsgedankens im Jugendgerichtsgesetz, in: **Kury, Helmut (Hrsg.)** (1984): Ambulante Maßnahmen zwischen Hilfe und Kontrolle. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, Band 7, Köln – Berlin – Bonn – München, 150-181

Hinterhofer, Hubert (2000): Diversion statt Strafe. Untersuchungen zur Strafprozessnovelle 1999, Wien

Hitzler, Ronald (2007): Freizeitspaß und Kompetenzaneignung (Artikel, o. A.)

Hollstein, Walter / Matzner, Michael (Hrsg.) (2007): Soziale Arbeit mit Jungen und Männern. München

Hönisch, Bernhard (1999): Die Anwendung des Außergerichtlichen Tatausgleichs bei Gewalt in Paarbeziehungen, Diplomarbeit an der FH St. Pölten, Wien

Johnstone, Gerry / Ness, Daniel W. van (Hrsg.) (2007): Handbook of Restorative Justice. 1. Ausgabe, Portland, Oregon

Kolhoff, Ludger / Wendt, Peter-Ulrich / Bothe, Iris (Hrsg.) (2006): Regionale Jugendarbeit. Wege in die Zukunft, 1. Auflage, Wiesbaden

Köttgen, Charlotte (Hrsg.) (1998): Wenn alle Stricke reißen. Kinder und Jugendliche zwischen Erziehung, Therapie und Strafe, Bonn

Lang, Susanne (2005): Die „illegitimen Anderen“. Befunde über Selbst- und Fremdwahrnehmungen Jugendlicher, Schwalbach

Lindinger, Susanne (2005): Die diversionelle Indikation im Spannungsfeld von sozialarbeiterischer und strafgerichtlicher Praxis, Diplomarbeit an der FH St. Pölten, St. Pölten

Ludwig, Wolfgang (1989), Diversion: Strafe im neuen Gewand, Berlin

Maelicke, Bernd / Ortner, Helmut (Hrsg.) (1988): Alternative Kriminalpolitik. Zukunftsperspektiven eines anderen Umgangs mit Kriminalität, Weinheim – Basel

Mansel, Jürgen / Kahlert, Heike (Hrsg.) (2007): Arbeit und Identität im Jugendalter. Die Auswirkungen der gesellschaftlichen Strukturkrise auf Sozialisation, Weinheim – München

Mansel, Jürgen / Klocke, Andreas (Hrsg.) (1996): Die Jugend von heute. Selbstanspruch, Stigma und Wirklichkeit, Weinheim – München

Mayring, Philipp (2008): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken, 10. Auflage, Weinheim – Basel

Miklau, Roland (1999): Der Beschuldigte und die Diversion, in: **Miklau, Roland / Schroll, Valentin (Hrsg.)** (1999): Diversion. Ein anderer Umgang mit Straftaten. Analysen zur Strafprozessnovelle 1999, Wien – Salzburg, 29-36

Nickolai, Werner / Reindl, Richard (Hrsg.) (1993): Sozialarbeit und Kriminalpolitik, Freiburg im Breisgau

Ortner, Helmut (Hrsg.) (1986): Freiheit statt Strafe. Plädoyers für die Abschaffung der Gefängnisse – Anstöße machbarer Alternativen, Tübingen

Petzold, Hans-Joachim / Schlegel, Wolfgang / Ketter, Per Marcel (1985): Lust auf Arbeit. Kombinierte Ausbildungs- und Beschäftigungsprojekte in der EG, Beispiele aus sieben Ländern, Reinheim

Pilgram, Arno (o.J.): Die Strafprozessnovelle 1999 und ihre Auswirkungen auf Diversion und Strafverfolgung, IRKS Wien (Artikel)

Reindl, Richard (Hrsg.) (1998): Effektivität, Effizienz und Ethik in Straffälligenhilfe und Kriminalpolitik, Freiburg im Breisgau

Santos-Stubbe, Chirly dos / Törnig, Ulla (Hrsg.) (2007): Wissenschaftliche Beiträge zur Sozialen Arbeit: Kriminologie für die Soziale Arbeit, Band 2, Aachen

Scherr, Albert (1995): Soziale Identitäten Jugendlicher. Politische und berufsbiographische Orientierungen von Auszubildenden und Studenten, Opladen

Schmitz, Josef (1998): Schuldig oder verführt? Jugend vor Gericht, Neuwied

Schütz, Hannes (2003): Diversionsentscheidungen im Strafrecht. Grundlagen, Voraussetzungen und Indikationen, Wien – New York

Schütz, Hannes (1999): Das schwere Verschulden als Diversionsgrenze, in:
Miklau, Roland / Schroll, Valentin (Hrsg.) (1999): Diversion. Ein anderer Umgang mit Straftaten. Analysen zur Strafprozessnovelle 1999, Wien – Salzburg, 19-27

Storch, Maja / Riedener, Astrid (2006): Ich pack's! Selbstmanagement für Jugendliche. Ein Trainingsmanual für die Arbeit mit dem Zürcher Ressourcen Modell, 2., überarbeitete Auflage, Bern

Tauchner, Manfred (2007): Progress in Work? Sozialraumorientierung als fachliches Leitkonzept in der Vermittlung gemeinnütziger Leistungen gem. § 90 d StPO, Diplomarbeit an der FH St. Pölten, St. Pölten

7.2. Weitere Quellen

ExpertInnen – Interview, ArbeitgeberIn, EXP1, 2009. St. Pölten

ExpertInnen – Interview, ArbeitgeberIn, EXP2, 2009. St. Pölten

KlientInnen – Interview, Jugendlicher, JUG1, 2009. St. Pölten

KlientInnen – Interview, Jugendlicher, JUG2, 2009. St. Pölten

KlientInnen – Interview, Jugendlicher, JUG3, 2009. St. Pölten

http://www.bmj.gv.at/cms_upload/docs/schoeffen_2005.pdf, 19. 03. 2009

<http://www.fh-oow.de/sowe/downloads/8/harvardsystem.pdf>, 30. 03. 2009

<http://www.ibiblio.org/ais/stpo.htm>, 07. 03. 2009

<http://www.ibiblio.org/ais/stgb.htm>, 07. 03. 2009

<http://www.jusline.at/index.php>, 08. 03. 2009

http://www.justiz.gv.at/cms_upload/docs/Jahresstatistik_Diversion_2007_und_Vergleich_2006_2007.pdf, 12. 02. 2009

http://www.neustart.at/Media/1_03_diversion.pdf, 20. 03. 2009

http://www.neustart.at/Media/gl_statt_ersatzfreiheitsstrafe.pdf, 20. 03. 2009

http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXII/I/I_00406/pmh.shtml, 20. 03. 2009

http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXII/I/I_00406/fname_016815.pdf, 15. 04. 2009

Folder – VGL, NEUSTART, o.A.

Folder – allgemeine Informationen, NEUSTART, o.A.

7.3. Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
Anm. d. A.	Anmerkung der Autorin
ATA	Außergerichtlicher Tatausgleich
BA	Bezirksanwalt
BewHG	Bewährungshilfegesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	cirka
gem.	gemäß
GL	Gemeinnützige Leistung(en)
Hrsg.	Herausgeber
JGG	Jugendgerichtsgesetz
o.A.	ohne Angaben
o.J.	ohne Jahresangabe
StA	Staatsanwaltschaft
Std.	Stunden
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
u.a.	und andere
vgl.	vergleiche
VGL	Vermittlung gemeinnütziger Leistungen
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
zit. in	zitiert in

7.4. Tabellen und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1: Institutionen und Tätigkeitsfelder	23
Tabelle 2: Überblick GL Jugendliche	25
Abbildung 1: Ablaufmodell Zusammenfassender Inhaltsanalyse	27

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Anna Kinast, geboren am 17. März 1983 in Amstetten, erkläre,

1. dass ich diese Diplomarbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfen bedient habe,
2. dass ich meine Diplomarbeit bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe.

St. Pölten, am 4. Mai 2009

Unterschrift